



Mitteilungsblatt

der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 03/2019

MITTEILUNGSBLATT DER PHILOSOPHISCH-THEOLOGISCHEN HOCHSCHULE VALLENDAR (PTHV)

30. September 2019

TAG	INHALT	SEITE
25.06.2019	Prüfungsordnung für den Studiengang „Pflegerwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar (PTHV)	2
25.06.2019	Prüfungsordnung für den Studiengang „Community Health Nursing - kommunale und primäre Gesundheitspflege“ (CHN) mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar	28
25.06.2019	Prüfungsordnung für den Studiengang „Pflegeexpertise“ - Aufbaustudiengang für Pflegefachpersonal mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar (PTHV)	53

Prüfungsordnung

für den Studiengang

„Pflegerwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Science“

an der Pflegewissenschaftlichen Fakultät

der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar (PTHV)

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Pflegerwissenschaft" ist auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 119 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41, aufgestellt worden. Der Hochschulrat der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar gGmbH hat diese am 17. April 2007 beschlossen. Sie wurde vom Hochschulträger am 30. April 2007 genehmigt und vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 10. September 2007, Az 9526 Tgb.-Nr. 128/06 genehmigt.

Die Prüfungsordnung wurde am 26. April 2013 geändert und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz angezeigt.

Die folgende geänderte Prüfungsordnung ist auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), aufgestellt worden. Sie wurde am 24. Juni 2019 in der vorliegenden Fassung vom Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät genehmigt. Der Senat der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar bestätigte die Genehmigung in seiner Sitzung vom 25.06.2019.

Inhalt

Prüfungsordnung.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Studiengangsziele	4
§3 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 5 Gliederung, Struktur und Dauer des Studiengangs	6
§ 6 Formen der Lehrveranstaltungen.....	7
§ 7 Qualitätssicherung und -management	7
§ 8 Beiträge und Gebühren.....	8
§ 9 Regelstudienzeit und Workload	8
§ 10 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	9
§ 11 Ziel der Masterprüfung und akademischer Grad	9
§ 12 Prüfungskommission	10
§ 13 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	11
§ 14 Anzahl, Gegenstand und Art der Modulprüfungen	12
§ 15 Organisation der Modulprüfungen.....	13
§ 16 Ziel, Umfang und Formen der Prüfungsleistungen	14
§ 17 Mündliche Prüfungen und Kolloquien.....	15
§ 18 Klausurarbeiten.....	16
§ 19 Hausarbeit und Projektarbeit.....	17
§ 20 Referate und sonstige Präsentationen	17
§ 21 Portfolio	18
§ 22 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	19
§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	19
§ 24 Rücktritt und Versäumnis.....	20
§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	21
§ 26 Zulassung zur Masterarbeit	21
§ 27 Masterarbeit.....	22
§ 28 Bewertung der Masterarbeit.....	24
§ 29 Ergebnis der Masterprüfung.....	24
§ 30 Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement.....	24
§ 31 Bildung der Gesamtnote	25
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen	26
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakte.....	26
§ 34 In-Kraft-Treten	27

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Zugangs- und Studienvoraussetzungen, sowie die Anforderungen, das Verfahren und die Organe der Prüfung im Masterstudiengang Pflegewissenschaft (M.Sc.) an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar (PTHV).
- (2) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch. Diese sind nicht Teile dieser Ordnung.

§ 2 Studiengangsziele

- (1) Der Masterstudiengang „Pflegewissenschaft“ soll durch theoretische und fachpraktische Studienelemente eine vertiefte pflegewissenschaftliche Expertise vermitteln. Studierende sollen befähigt werden, pflegewissenschaftliche Methoden und Inhalte in Forschung, Entwicklung und Beratung anwenden zu können. Sie sollen darauf vorbereitet werden, in wissenschaftlichen und praktischen Berufsfeldern der Pflege und des Gesundheitswesens sowie bei Behörden, Verbänden, Unternehmen und Stiftungen und weiteren relevanten Organisationen ihre Expertise einzubringen. Sie sollen wissenschaftlich fundiert sowie kritisch reflektiert professionell und ethisch begründet handeln können.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus, in der Regel ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Abschluss in den Fachrichtungen Pflege und/ oder Gesundheit oder fachlich eng verwandter Fachrichtung.
- (2) Die unter (1) genannten Zugangsvoraussetzungen werden nachgewiesen durch die Vorlage:
 - a. eines Bachelorzeugnisses, einer Bachelorurkunde und des Diploma supplement des abgeschlossenen Studiums oder
 - b. durch die Vorlage der Zeugnisse und der Urkunde eines vergleichbaren Studiums oder
 - c. bei zum Zeitpunkt der Bewerbung noch laufendem Bachelor-Studium durch eine Studienbescheinigung und Nachweise bereits erbrachter LP/Credits.
- (3) Ferner setzt das Masterstudium Pflegewissenschaft voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine berufliche Ausbildung in einem der nachfolgend näher bezeichneten Pflegeberufe abgeschlossen und/ oder mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrungen im Berufsfeld Pflege erworben hat:
 - a. Gesundheits- und Krankenpflegerin/ -pfleger,
 - b. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ -pfleger,
 - c. Altenpflegerin/ -pfleger

d. Hebamme/ Entbindungspfleger.

Die erfolgreich abgeschlossene, berufliche Ausbildung wird nachgewiesen durch die Vorlage einer Urkunde, die das Führen der Berufsbezeichnung erlaubt.

Der Nachweis der beruflichen Erfahrung über mindestens zwei Jahre in der Praxis, Leitung oder Lehre in den Berufsfeldern der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege oder im Hebammenwesen/ in der Entbindungspflege oder vergleichbarer Tätigkeitsfelder wird über Arbeitszeugnisse oder vergleichbare Unterlagen von der Bewerberin oder vom Bewerber geführt.

(4) Der Zugang wird abhängig gemacht

- a. von der erfolgreichen Teilnahme am Bewerbungsverfahren der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der PTHV gGmbH und
- b. von der schriftlichen Anerkennung der Grundordnung, Prüfungsordnung, Gebührenordnung, Bibliotheksordnung, Hausordnung, der Vereinbarungen des Studienvertrages sowie aller sonst geltenden Satzungen der PTHV gGmbH.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Bachelorabschluss nicht im deutschsprachigen Raum erworben haben und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 22 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

(6) Die Entscheidung, ob ein Bachelorabschluss fachlich eng verwandt ist, trifft die Pflegewissenschaftliche Fakultät; die positive Feststellung kann mit Auflagen zum nachträglichen Erwerb von Kompetenzen verbunden werden.

(7) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der angebotenen Studienplätze, so erfolgt die Vergabe nach einem Ranking der Noten, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnote des Bachelorstudiums oder eines anderweitigen ersten berufsqualifizierenden Studiums (gem. Abs. 1) und der Gesamtnote der Berufsausbildung errechnen lässt. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) An einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. In fachlich verwandten Studiengängen erfolgt die Anerkennung von Amts wegen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit ein individuelles Äquivalenzfeststellungsverfahren keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen feststellt. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb

Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Leistungspunkte (LP) im Sinne des European Credit Transfer Systems (ECTS), die in einem gleichwertigen Studiengang erworben wurden, werden im Zuge der Anerkennung der Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen auf die Gesamtzahl der zu erwerbenden LP/Credits für die Zulassung zur Bachelorarbeit in entsprechendem Umfang angerechnet.
- (6) Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Pflégewissenschaftlichen Fakultät zu richten, die oder der im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und/oder Fachvertretern über die Anträge entscheidet. Im Zweifelsfall entscheidet die Prüfungskommission (§ 12).

§ 5 Gliederung, Struktur und Dauer des Studiengangs

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern und wird in Vollzeit durchgeführt.
- (2) Das Studium gliedert sich in vier Studiensemester, inklusive einem Praktikum mit Begleitveranstaltungen, sowie der Anfertigung einer Master-Thesis mit Begleitveranstaltung im vierten Semester. Das Nähere ist im jeweils gültigen Modulhandbuch geregelt.
- (3) Ein Lehr- und Prüfungsmodul besteht in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen und Kursen. Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Das Nähere regelt das jeweils gültige Modulhandbuch in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung.
- (4) Die Struktur des Studiums ist so angelegt, dass zur Teilnahme an Modulen teilweise andere Module zuvor erfolgreich abgeschlossen sein müssen. Der Studienplan nimmt darauf Rücksicht. Das Nähere ist im jeweils gültigen Modulhandbuch geregelt.
- (5) Das Studium ist in Präsenz- und Selbstlernphasen unterteilt. Die Präsenzzeiten des Studiums werden in der Regel in Blockwochen organisiert. Der Semesterplan wird rechtzeitig vor Semesterbeginn bekannt gegeben.

§ 6 Formen der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Aufbaustudiums werden folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten:

- (1) Vorlesung (V): Ein- bis mehrstündige zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffs sowie anwenderbezogene Vermittlung von Fakten und Methoden durch den Lehrenden.
- (2) Seminar (S): Ein- bis mehrstündige Er- und Bearbeitung von Erkenntnissen, Fakten und komplexen Problemstellungen im Wechsel von Plenums- und Gruppenarbeiten mit Diskussionen.
- (3) Übungen (Ü): Ein- bis mehrstündiges, systematisches und exemplarisches Anwenden von Gegenständen und Methoden auf methoden- oder praxisrelevante Fragestellungen in Einzelarbeit oder Kleingruppen.
- (4) Praktikum (P): Ein- bis mehrwöchige Bearbeitung von anwenderbezogenen Aufgabenstellungen in kooperierenden Praxisstellen und Reflexion der Erkenntnisse in Begleitveranstaltungen.
- (5) Projekte (PJ): Ein- bis mehrwöchige, umfassende exemplarische Vertiefung von Kenntnissen und Kompetenzen durch die Bearbeitung von methoden- oder praxisrelevanten Fragestellungen.
- (6) Kolloquien (K): Kolloquien begleiten die Studierenden in der Erstellung der Qualifikationsarbeit. Sie dienen der Unterstützung und Beratung zu Fragen des Argumentationsgangs, des methodischen Vorgehens sowie zu formalen Aspekten einer Qualifikationsarbeit.
- (7) Exkursionen (E): Ein- bis mehrtägige Vertiefung von Kenntnissen und Kompetenzen durch Anschauungen zu bestimmten praxisrelevanten Fragestellungen in Einrichtungen außerhalb der Hochschule.
- (8) Tutorien (T): Tutorien dienen der Unterstützung der Studierenden in Übergangsphasen, z.B. zu Beginn eines Studiums oder während des Einstiegs in die forschungspraktische Arbeit als Teil einer Qualifikationsarbeit.

§ 7 Qualitätssicherung und -management

- (1) Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium, Lehre und Forschung hat die Pflegewissenschaftliche Fakultät einen verbindlichen Qualitätsmanagement-Plan (QM-Plan) aufgebaut, enthalten im QM-Handbuch der PTHV. Zuständig für die Sicherung und Entwicklung der Qualität von Lehre, Studium und Forschung ist die Dekanin oder der Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät. Sie oder er setzen zu ihrer/seiner Unterstützung eine oder einen Qualitätsmanagementbeauftragte/n (QMB) ein.
- (2) Die regelmäßige Evaluation der Qualität von Studium und Lehre ist ein wesentliches Instrument der Qualitätssicherung. Das Verfahren und die eingesetzten Instrumente sind in der Evaluationsordnung der Pflegewissenschaftlichen Fakultät geregelt.

§ 8 Beiträge und Gebühren

- (3) Für die Teilnahme am Studiengang und die Durchführung der Prüfungen und ggf. deren Wiederholungen sind Studienbeiträge gemäß der jeweils vereinbarten Studienverträge sowie Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung der PTHV gGmbH zu entrichten.
- (4) Bei Rücktritt werden Verwaltungsgebühren gem. Gebührenordnung der PTHV gGmbH einbehalten.

§ 9 Regelstudienzeit und Workload

- (1) Der Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft“ ist ein konsekutivstudiengang für akademisch ausgebildetes Pflege- bzw. Gesundheitsfachpersonal. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Der studentische Workload des 120 LP umfassenden viersemestrigen Studiums beträgt, inklusive der Anfertigung der Masterarbeit, 3600 Stunden. Die Verteilung der Stunden auf die Präsenzzeiten bzw. Kontaktzeiten und die Selbststudienzeiten in den einzelnen Modulen ist im Modulhandbuch ausgewiesen.
- (3) Bei der Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 - a. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 - b. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 - c. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
 - d. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren. In diesem Fall sind mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen.
 - e. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die Nachweise nach den Sätzen 1 bis 3 obliegen den Studierenden.

- (4) Studierende, die Gründe gemäß Absatz 3 geltend machen können, dürfen durch die Festsetzung von Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie durch die Festsetzung von Terminen zur Durchführung und Wiederholung von Prüfungen nicht benachteiligt werden.

§ 10 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 15 abgeschlossen.
- (2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß §§ 15, 16 nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls.
- (4) Sofern es in der Modulbeschreibung vorgesehen ist, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Leistungspunkten studienbegleitende Leistungen gefordert werden. Eine studienbegleitende Leistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.
- (5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Leistungspunkten gemäß Absatz 3 und 4 nicht erfüllen.
- (6) Wurde, soweit erforderlich, die Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erfüllt, kann die Veranstaltung zweimal wiederholt werden.
- (7) Nichtbestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.
- (8) Die besonderen Anforderungen für prüfungsrelevante studienbegleitende Leistungen sind in § 23 Abs. 2 geregelt.

§ 11 Ziel der Masterprüfung und akademischer Grad

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs „Pflegerwissenschaft“. Mit der Masterprüfung weisen die Kandidatinnen und Kandidaten Wis-

sen und Verstehen nach, das auf der Bachelorebene aufbaut und dieses wesentlich vertieft oder erweitert. Sie weisen nach, dass sie in der Lage sind Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren. Sie zeigen, dass sie über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens im Bereich Pflegewissenschaft verfügen sowie über Problemlösungskompetenz in praxisrelevanten und wissenschaftlichen Fragen. Sie weisen nach, dass sie wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können und diese kritisch reflektieren. Sie zeigen, dass sie anwendungsorientierte Projekte weitgehend selbstständig durchführen können. Mit ihrer Masterprüfung zeigen sie, dass sie Forschungskompetenz erworben haben, indem sie Forschungsfragen entwerfen, konkrete Wege der Operationalisierung wählen und begründen, Forschungsmethoden auswählen und Forschungsergebnisse kritisch interpretieren und erläutern. Sie zeigen, dass sie für ihr künftiges Handeln in einem interdisziplinären beruflichen Umfeld ein berufliches Selbstbild entwickelt haben, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns sowohl in der Wissenschaft als auch den Berufsfeldern außerhalb der Wissenschaft orientiert. (vgl. HQR 2017)

- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen. Auf Antrag des Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung beigefügt werden.

§ 12 Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird in der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der PTHV eine Prüfungskommission gebildet. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mitglieder der Prüfungskommission sind die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder. Die oder der Vorsitzende und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus dem Kreis der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Das studentische Mitglied der Prüfungskommission wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betrifft, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

- (5) Die Prüfungskommission achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sowie die damit verbundene Sicherstellung der Regelstudienzeit. Sie ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat die Prüfungskommission dem Fakultätsrat und der Hochschulrektorin oder dem Hochschulrektor über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Sie gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der weiteren Grundlagen des Studiums. Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen ist das studentische Mitglied, das sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen hat.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungskommission, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen der Prüfungskommission oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 13 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsmodul gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Prüferinnen und/oder Prüfer für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Modulprüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang bzw. Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

§ 14 Anzahl, Gegenstand und Art der Modulprüfungen

- (1) Die Masterprüfung gliedert sich in Modulprüfungen und die Anfertigung einer Masterarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen werden in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters geprüft. Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Semester angefertigt.
- (3) Die Modulprüfungen werden gemäß der Festlegungen in den §§ 15 und 16 in Verbindung mit dem Modulhandbuch für den Studiengang „Pflegerwissenschaften“ organisiert und durchgeführt.

Gegenstand und Art der Modulprüfungen sind die im Folgenden aufgeführt:

Nr.	Modul	Art der Prüfung	LP
01	Forschungsmethoden I	Studienbegleitende Leistung mit Prüfungsrelevanz: Hausarbeit gem. § 19 Modulprüfung: Klausur gem. § 18	12
1.2	Forschungsmethoden II	Modulprüfung: Kolloquium gem. § 17	6
1.3	Forschungsmethoden III	Modulprüfung: Projektarbeit gem. § 19 oder Kolloquium gem. § 17	6
1.4	Good clinical Practice in der Pflege & EBN	Modulprüfung: Hausarbeit gem. § 19	6
02	Sozialer Wandel und Professionalisierung	Studienbegleitende Leistung mit Prüfungsrelevanz: Referat gem. § 20 Modulprüfung: Mündliche Prüfung gem. § 17	9
2.2	Gemeindenaher Pflege	Studienbegleitende Leistung mit Prüfungsrelevanz: Hausarbeit gem. § 19 oder Referat gem. § 20 Modulprüfung: Kolloquium gem. § 17	9
2.3	Palliative Care	Modulprüfung: Portfolio gem. § 21	9
2.4	Gerontologische Pflege	Studienbegleitende Leistung mit Prüfungsrelevanz: 2 Präsentation gem. § 20 oder Hausarbeit gem. § 19 Modulprüfung: Kolloquium gem. § 17	6
2.5	Akutversorgung in der Pflege	Modulprüfung: Projektarbeit gem. § 19	9
04	Anthropologie und Ethik II	Modulprüfung: Kolloquium gem. § 17	12
3.2	Forschungspraktikum	Modulprüfung: Projektarbeit gem. § 19	9
3.3	Supervision	ohne Prüfung	3
4	Masterthesis	Masterarbeit gem. § 27	24
			120

§ 15 Organisation der Modulprüfungen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus Modulprüfungen, die studienbegleitende Leistungen beinhalten können. Jedes Modul wird in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen können auch modulübergreifend stattfinden. Die im Modulhandbuch ausgewiesenen studienbegleitenden Leistungen sind Bestandteil von Modulprüfungen. Das Erfordernis einer studienbegleitenden Leistung ist eigens zu begründen.
- (2) Benotete studienbegleitende Leistungen fließen stets mit dem Gewicht eines Drittels in die Benotung der Modulprüfung ein.
- (3) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 13 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.
- (4) Die Prüfungszeiträume eines Semesters werden spätestens zu Semesterbeginn auf Beschluss der Prüfungskommission bekannt gegeben. Für jede Modulprüfung ist mindestens ein Prüfungstermin innerhalb eines Semesters anzusetzen. Der Prüfungstermin kann auch nach dem Ende oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden. Modulprüfungen und ggf. studienbegleitende Leistungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Form zu den entsprechend festgelegten Terminen der Prüfungszeiträume statt.
- (5) Die Studierenden sind spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit in der jeweiligen Lehrveranstaltung über die für sie geltenden und möglichen Prüfungsformen, die Umfänge und Anforderungen in Kenntnis zu setzen. Der Zeitpunkt der Modulprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Die besonderen Belastungen von Studierenden mit Kindern sowie von Studierenden, die ihre Ehegattinnen oder Ehegatten oder eine oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig gem. SGB XI ist, sollen bei der Durchführung von Prüfungen angemessene Berücksichtigung finden. Dies kann durch Festlegung familienfreundlicher Prüfungszeiträume, veränderter Prüfungstermine oder verlängerte Prüfungs Vorbereitungszeiten erfolgen. Die Einzelheiten legt die Prüfungskommission fest.
- (7) Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.
- (8) Modulprüfungen finden in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Studienbegleitende Leistungen können innerhalb von Lehrveranstaltungen erbracht werden.

- (9) Im Falle des Rücktritts, des Versäumnisses, des Täuschungsversuchs oder der Ordnungswidrigkeit gelten die Bestimmungen der §§ 24 und 25.
- (10) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich zu Beginn einer Modulprüfung auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (11) Das Prüfungsergebnis wird der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.
- (12) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden über die Prüfungsergebnisse in geeigneter Form in der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise informiert, sofern es sich nicht um Prüfungen handelt, in denen die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis direkt von der Prüferin oder vom Prüfer erfährt.
- (13) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

§ 16 Ziel, Umfang und Formen der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können erbracht werden als:
 - a. Mündliche Prüfung und Kolloquien (§ 17)
 - b. Klausurarbeit (§ 18)
 - c. Hausarbeit und Projektarbeit (§ 19)
 - d. Referat und sonstige Präsentation (§ 20)
 - e. Portfolio (§ 21)
- (2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert angelegt. In den Modulprüfungen und den studienbegleitenden Leistungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden der thematischen Schwerpunkte der Modulveranstaltungen in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht, fachbezogene und übergreifende Zusammenhänge erfasst und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, auf die Wissenschaft und die Berufspraxis bezogen, selbständig anwenden kann.
- (3) Die Prüfungsanforderungen eines jeden Modules sind im Modulhandbuch beschrieben.
- (4) In fachlich geeigneten Fällen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Analyse praxisnaher Probleme und deren sachgerechter Lösung, kann die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Prüfern festlegen, dass maximal zwei Module zu übergreifenden Prüfungsgebieten zusammengefasst werden können (integrierte Modulprüfung), in denen die Fähigkeiten und Kenntnisse des Kandidaten exemplarisch geprüft werden können. Die Prüfungsdauer nach den §§ 17 und 18 können verlängert werden, jedoch nicht auf mehr als vier Zeitstunden Klausurarbeit oder eine Zeitstunde mündliche Prüfung. Die Fähigkeit zur In-

tegration der Gegenstände ist bei der Benotung zu berücksichtigen. Die Wiederholbarkeit ist nach § 23 für jedes Prüfungsfach gesondert bestimmt; abweichend hiervon kann auf Antrag des Kandidaten auch die Wiederholungsprüfung als integrierte Prüfung durchgeführt werden.

- (5) Sofern eine Prüfungsleistung eine Gruppenleistung darstellt oder zwingend regelmäßige Gruppenarbeiten voraussetzt, muss den Studierenden eine alternative Prüfungsform ermöglicht werden, die als Einzelprüfung absolvierbar ist und ohne die Voraussetzung der zwingenden regelmäßigen Gruppenarbeit auskommt.

§ 17 Mündliche Prüfungen und Kolloquien

- (1) Mündliche Prüfungen und Kolloquien werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gem. § 13 oder vor mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern (integrierte Prüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Gesamtnote hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.
- (2) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten oder der Prüferinnen und/oder Prüfer kann die Gleichstellungsbeauftragte der PTHV bei mündlichen Prüfungen und Kolloquien teilnehmen. Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Die mündlichen Prüfungen und Kolloquien betragen je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten unbenommen, ob es sich um Einzel- oder Gruppenprüfungen handelt. Bei Gruppenprüfungen darf die Gesamtprüfungszeit 90 Minuten nicht überschreiten. Letzteres gilt auch für integrierte Prüfungen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung gemäß Benotung nach § 22 ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung oder das Kolloquium bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Ein Kolloquium beinhaltet immer die Darstellung eines exemplarisch vertieften Themengebietes aus dem Kanon der Modulhalte sowie dessen Reflexion und Bedeutung in einem größeren Gesamtzusammenhang. In dem anschließenden Prüfungsgespräch begründet die Kandidatin ihre- oder der Kandidat oder seine Argumentation und stellt sich den Fragen der Prüferinnen und/oder Prüfer, die eine Erweiterung des Themas beinhalten können. Prüferinnen und/oder Prüfer können die schriftliche Ausarbeitung des Themas nach Satz 1 verlangen.

- (7) Mündliche Prüfungen und Kolloquien können ausschließlich als Modulprüfungen durchgeführt werden.

§ 18 Klausurarbeiten

- (1) Unter einer Klausurarbeit ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet mit geläufigen Methoden der zu Grunde liegenden Fachrichtungen zu erfolgen hat.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer. Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 120 Minuten nicht überschreiten; bei integrierten Prüfungen gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 4.
- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer schriftlichen Prüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, können die Prüfungsaufgaben auch von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und/oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an den Prüfungsaufgaben vorher gemeinsam fest.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern zu bewerten. Sofern die Prüfungskommission aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Die Prüfungskommission kann wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass bei mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern jede Prüferin oder jeder Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Beurteilung der schriftlichen Prüfung wird spätestens nach sechs Wochen bekannt gegeben.
- (6) Vor einer endgültigen Festsetzung der Note „nicht bestanden“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs kann die Kandidatin oder der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und/oder Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen nach § 17 entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht bestanden“ (5,0) als Ergebnis der Modul- oder Fachprüfung festgesetzt werden.
- (7) Klausurarbeiten können als Modulprüfungen durchgeführt werden.

§ 19 Hausarbeit und Projektarbeit

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Haus- oder Projektarbeit ist die selbstständige schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung gem. § 9 von insgesamt zwei Wochen (Vollzeit) entspricht. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Haus- oder Projektarbeit auf Verlangen zu erläutern.
- (2) Die Hausarbeit oder Projektarbeit kann als Einzel- oder Gruppenleistung erfolgen. Im Falle der Gruppenleistung ist der Anteil jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten nachvollziehbar zu benennen, der Umfang der Arbeit vergrößert sich entsprechend der Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum einer Hausarbeit oder Projektarbeit soll einen Monat nicht unterschreiten und drei Monate nicht überschreiten. Der Abgabetermin ist zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber mit der Vergabe der Frage- oder Aufgabenstellung an die Kandidaten von der Prüferin oder vom Prüfer festzulegen und aktenkundig zu machen.
- (4) Bei der Abgabe der Hausarbeit oder Projektarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Die Bewertung der Arbeit wird in der Regel von der Leiterin oder von dem Leiter der Lehrveranstaltung oder von der oder dem Modulverantwortlichen als Prüferin oder Prüfer vorgenommen. Das Ergebnis der Bewertung ist spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit bekannt zu geben, Bewertungsgründe sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen und aktenkundig zu machen.
- (6) Hausarbeiten und Projektarbeiten können als Modulprüfung sowie als studienbegleitende Leistungen erbracht werden.
- (7) Projektarbeiten setzen die aktive Mitwirkung der Studierenden über die Lehr-Projektdauer voraus. Die aktive Mitwirkung bezieht sich auf die Entwicklung, Durchführung und Dokumentation eines definierten Anteils von im Rahmen des Lehr-Projektes erbrachten Arbeiten. Die Projektarbeit stellt den Ergebnisbericht des definierten Anteils dar. Sie kann zudem die Präsentation des Ergebnisberichtes umfassen. Näheres ist im Modulhandbuch geregelt.

§ 20 Referate und sonstige Präsentationen

- (1) Bestandteile von Referaten und sonstigen Präsentationen sind die wissenschaftliche Erarbeitung eines Themas, welches in einer begrenzten Zeit anschaulich präsentiert wird, in der Regel unter zur Hilfenahme von Vortragsmedien, und anschließend im Plenum diskutiert wird.

- (2) Die Modulprüfung in Form eines Referates oder einer sonstigen Präsentation umfasst die schriftliche Ausarbeitung des Themas in einem Umfang von in der Regel 8-12 Seiten.
- (3) Das Referat und die sonstige Präsentation können als Einzel- oder Gruppenleistung erfolgen. Im Falle der Gruppenleistung ist der Anteil jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten nachvollziehbar zu verdeutlichen, der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung vergrößert sich entsprechend.
- (4) Der Bearbeitungszeitraum eines Referates oder einer sonstigen Präsentation soll inkl. der schriftlichen Ausarbeitung einen Monat nicht unterschreiten und drei Monate nicht überschreiten. Der Referats- oder Präsentationstermin ist zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber mit der Vergabe der Frage- oder Aufgabenstellung an die Kandidatinnen und Kandidaten von der Prüferin oder von dem Prüfer festzulegen und aktenkundig zu machen. Der zeitliche Umfang der Präsentation je Kandidatin oder je Kandidat soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Die Bewertung des Referates oder der Präsentation wird in der Regel von der Leiterin oder von dem Leiter der Lehrveranstaltung oder von der oder dem Modulverantwortlichen als Prüferin oder Prüfer vorgenommen. Zeitnah nach dem Ende der Lehrveranstaltung, in dem das Referat gehalten bzw. die Präsentation erfolgt ist, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Benotung und Begründung durch die Prüferin oder den Prüfer mitgeteilt und der Vorgang aktenkundig gemacht. Vor der Mitteilung hat die Prüferin oder der Prüfer das Recht, sich zur Festlegung und Niederschrift der Benotung und deren Begründung zurückzuziehen.
- (6) Referate und Präsentationen können auch als studienbegleitende Leistungen erbracht werden.

§ 21 Portfolio

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellte Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Ausarbeitungen auf Verlangen zu präsentieren und zu erläutern.
- (2) Die Erstellung eines Portfolios erfolgt immer als Einzelleistung.
- (3) Der Umfang eines Portfolios beträgt in der Regel 15 bis 20 Seiten.
- (4) Der Bearbeitungszeitraum zur Erstellung eines Portfolios soll einen Monat nicht unterschreiten und drei Monate nicht überschreiten. Ein Portfolio soll parallel zum Modulverlauf bearbeitet werden. Der Abgabetermin ist zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber mit der Vergabe der Frage- oder Aufgabenstellung an die Kandidaten von der Prüferin oder vom Prüfer festzulegen und aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bewertung der Arbeit wird in der Regel von der Leiterin oder von dem Leiter der Lehrveranstaltung oder von der oder dem Modulverantwortlichen als Prüferin oder Prüfer

vorgenommen. Das Ergebnis der Bewertung ist spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit bekannt zu geben, Bewertungsgründe sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen und aktenkundig zu machen.

- (6) Portfolios können nur als Modulprüfungen durchgeführt werden.

§ 22 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Bedeutung
1,0–1,5	hervorragend	Eine hervorragende Leistung
1,6–2,0	sehr gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,1–3,0	gut	Eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,1–3,5	befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6–4,0	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht bestanden	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Der Forschungsprojektbericht, der im Modul Klinisches Forschungspraktikum gem. § 14 erbracht werden muss, wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit ein.

§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann ganz oder in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist, zweimal wiederholt werden. Für Klausurarbeiten gelten die Regelungen

der Ergänzungsprüfung nach § 18 Absatz 6. Die Fristen für die erste und zweite Wiederholung sollen jeweils sechs Monate nicht überschreiten; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden; für die erste und zweite Wiederholung jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate.

- (2) Nicht bestandene studienbegleitende Leistungen können unbegrenzt wiederholt werden.
- (3) Die Masterarbeit kann nur einmal unter einer anderen Themenstellung wiederholt werden.
- (4) Ist eine Modulprüfung ganz oder in Teilen im nicht bestanden, so wird die Kandidatin oder der Kandidat zu einem verpflichtenden Beratungsgespräch zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt. Das Beratungsgespräch ist eine zwingende Voraussetzung für die Wiederholung der Prüfungsleistung.
- (5) Eine bestandene Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 24 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt der Prüfungskommission bzw. dem Prüfungsamt schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin mitteilt. Das Datum des Poststempels ist maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.
- (2) Treten Kandidatinnen oder Kandidaten von ihrer Modulprüfung nach der in Absatz 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission erkennt die dafür geltend gemachten Gründe an. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass er wegen Krankheit, Behinderung oder anderer schwerwiegender Gründe nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise zum vorgesehenen Zeitpunkt oder in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag zu gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung zu einem anderen Zeitpunkt oder in einer anderen Form zu erbringen. Gleiches gilt für Kandidatinnen, die aufgrund einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise abzulegen oder deren gesetzlich definierte Mutterschutzfrist mit mindestens vier Wochen in die der Prüfung vorhergehende Vorlesungszeit fällt. Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind in diesem Zusammenhang entsprechend zu berücksichtigen.

- (4) Bei lang andauernder oder wiederholter Krankheit oder Behinderung als Grund für das Versäumen von Prüfungsterminen kann die Prüfungskommission ein Attest einer von der Hochschule benannten Ärztin oder eines Arztes verlangen.
- (5) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Kandidatinnen oder Kandidaten, die gegen Regelungen der Prüfungsordnung verstoßen, können von den jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen von der Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung von der Prüfungskommission überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

§ 26 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer aus erfolgreich absolvierten Modulen nach § 14 insgesamt mindestens 75 LP erreicht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

- a. die Nachweise über die gemäß § 14 erbrachten Leistungs- und Prüfungsbestandteile in einem Umfang von mindestens 75 LP.
 - b. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung in diesem oder einem gleichwertigen Studiengang.
- (3) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission und im Zweifelsfall die Prüfungskommission. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a. die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b. die Unterlagen unvollständig oder
 - c. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Kandidatin oder der Kandidat eine der in § 14 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden.
- (6) Darüber hinaus darf die Zulassung ~~nur~~ versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch in einem gleichwertigen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 27 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem jeweiligen Studienbereich sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat für den Themenbereich der Masterarbeit ein Vorschlagsrecht. Das Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. Eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter, die oder der eine selbständige Lehrtätigkeit im jeweiligen Studiengang ausübt, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt werden, wenn sie oder er zur gewählten Problemstellung der Masterarbeit über besondere Expertise verfügt. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für eine Masterarbeit zugewiesen bekommt.

- (3) Die Ausgabe der Aufgabenstellung zur Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission das von der Betreuerin oder von dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur spätesten Abgabe der Masterarbeit) beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (5) Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich zu vereinbaren. Die Bearbeitungszeit bleibt davon unberührt. Im Fall der Wiederholung gemäß § 25 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in dreifacher gebundener Druckanfertigung und einfacher EDV-Fassung (z.B. auf CD-ROM gespeichert) abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (7) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Darüber hat die Kandidatin oder der Kandidat einen Nachweis zu führen.
- (8) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (9) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig nach entsprechender Bekanntgabe und auf Antrag hin ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (10) Im Fall einer langwierigen oder ständigen Krankheit oder Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 24 entsprechende Anwendung.

§ 28 Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen und /oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen und/oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Prüferinnen und /oder die Prüfer werden von der Prüfungskommission benannt; in den Fällen einer oder eines Lehrbeauftragten als erste Prüferin oder erster Prüfer muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer der PTHV sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen und /oder die Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 und mehr, wird von der Prüfungskommission eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Bewertung wird der oder dem Studierenden spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der Masterarbeit mitgeteilt.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit wird gem. § 22 der Prüfungsordnung geregelt. Für die erfolgreich bestandene Masterarbeit werden 24 LP vergeben.

§ 29 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle für den Studiengang Pflegewissenschaft gemäß dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch vorgeschriebenen Modulprüfungen und studienbegleitende Leistungen sowie die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsleistungen gem. dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als „nicht bestanden“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 30 Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, in der Regel vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen gemäß § 14 in Verbindung mit dem Modulhandbuch, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprü-

fung. Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Fachstudiendauer ins Zeugnis aufgenommen werden. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.

- (2) Das Zeugnis ist von der Rektorin oder von dem Rektor der Hochschule und der Dekanin oder dem Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Rektorin oder von dem Rektor der Hochschule und der Dekanin oder dem Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Über die erbrachten studienbegleitenden Leistungen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung eine Bescheinigung erstellt und ausgehändigt werden. Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Die Bescheinigung listet die jeweilige Prüfungsform, das Thema sowie ggf. die Bewertung der studienbegleitenden Leistungen auf und wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben.
- (5) Zusätzlich erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Anlage zum Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelte „Diploma Supplement“, das insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem enthält. Das „Diploma Supplement“ wird von der Dekanin oder dem Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.
- (6) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 31 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der bezogen auf die erreichbaren LP gewichteten Einzelnoten der Modulprüfungen gemäß § 14 in Verbindung mit dem Modulhandbuch sowie der besonderen Gewichtung der Masterarbeit gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zu Grunde gelegt:
 - a. Masterarbeit zehnfach
Noten der
 - b. Module mit 6 LP zweifach

Noten der

c. Module mit 9 LP dreifach

Noten der

d. Module mit 12 LP vierfach

- (2) Berechnung der Gesamtnote: Die sich ergebende Summe aus dem jeweiligen Produkt der Modulprüfungsnote mit dem oben genannten Notengewicht plus dem Produkt der Note der Masterarbeit mit dem Notengewicht zehn, wird durch die Anzahl der Notengewichte dividiert.
- (3) Benotete studienbegleitende Leistungen fließen stets mit dem Gewicht eines Drittels in die Benotung der Modulprüfung ein.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Kandidatin oder ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission über die Folgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und/oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegen der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsorgan der PTHV in Kraft.

Vallendar, 24. Juni 2019

Vallendar, 25. Juni 2019

JProf. Dr. Erika Sirsch

Dekanin (kommissarisch)

Prof. Dr. Dr. Holger Zaborowski

Rektor

Prüfungsordnung

für den Studiengang
„Community Health Nursing“ (CHN)

mit dem Abschluss „Master of Science“

an der Pflegewissenschaftlichen Fakultät
der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar

Folgende Prüfungsordnung ist auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), aufgestellt worden. Sie wurde am 24. Juni 2019 in der vorliegenden Fassung vom Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät genehmigt. Der Senat der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar bestätigte die Genehmigung in seiner Sitzung vom 25.06.2019.

Inhalt	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	30
§ 2 Studiengangsziele	30
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	30
§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	32
§ 5 Gliederung, Struktur und Dauer des Studiengangs	32
§ 6 Formen der Lehrveranstaltungen.....	33
§ 7 Qualitätssicherung und -management	33
§ 8 Beiträge und Gebühren.....	34
§ 9 Regelstudienzeit und Workload	34
§ 10 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	35
§ 11 Ziel der Masterprüfung und akademischer Grad	36
§ 12 Prüfungskommission	36
§ 13 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	37
§ 14 Anzahl, Gegenstand und Art der Modulprüfungen	38
§ 15 Organisation der Modulprüfungen.....	38
§ 16 Ziel, Umfang und Formen der Prüfungsleistungen	40
§ 17 Mündliche Prüfungen und Kolloquien.....	41
§ 18 Klausurarbeiten.....	41
§ 19 Hausarbeit und Projektarbeit.....	42
§ 20 Referate und sonstige Präsentationen	43
§ 21 Portfolio	44
§ 22 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	44
§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	45
§ 24 Rücktritt und Versäumnis.....	45
§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	46
§ 26 Zulassung zur Masterarbeit	47
§ 27 Masterarbeit.....	48
§ 28 Bewertung der Masterarbeit.....	49
§ 29 Ergebnis der Masterprüfung.....	50
§ 30 Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement.....	50
§ 31 Bildung der Gesamtnote	51
§ 32 Ungültigkeit der Masterprüfung	51
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakte.....	52
§ 34 Inkrafttreten	52

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Zugangs- und Studienvoraussetzungen, sowie die Anforderungen, das Verfahren und die Organe der Prüfung im Masterstudiengang „Community Health Nursing“ (kommunale und primäre Gesundheitspflege) (M.Sc.) an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar (PTHV).
- (2) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch. Diese sind nicht Teile dieser Ordnung.

§ 2 Studiengangsziele

- (3) Der Masterstudiengang „Community Health Nursing“ (CHN) vermittelt durch theoretische und fachpraktische Studienelemente Kenntnisse und Methoden des Community Health Nursing, die den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, in der kommunalen und primären Gesundheitspflege als Community Health Nurse zu arbeiten. Studierende werden befähigt, besondere klinische wie außerklinische Expertise in (qualifikatorisch) ausdifferenzierte Versorgungsstrukturen einzubringen (Hilfe-Mix), professionelle Versorgungs-, Koordinations- und Vernetzungsleistungen in interdisziplinären Teams zu erbringen und Pflege und Versorgung auf wissenschaftlicher Basis und in enger Zusammenarbeit mit kommunalen sowie landes- und bundespolitischen Akteuren stetig weiterzuentwickeln und Konzepte zu entwerfen. Mit ihren Kompetenzen sollen sie Einfluss auf eine sozialräumliche und -rechtliche Weiterentwicklung der rahmenden Bedingungen nehmen und zwar neben kurativen, rehabilitativen und palliativen Kontexten ausdrücklich auch mittels präventiver und gesundheitsförderlicher Konzepte.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus, in der Regel ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Abschluss in den Fachrichtungen Pflege und/ oder Gesundheit oder fachlich eng verwandter Fachrichtung.
- (2) Die unter (1) genannten Zugangsvoraussetzungen werden nachgewiesen durch die Vorlage:
 - d. eines Bachelorzeugnisses, einer Bachelorurkunde und des Diploma supplement des abgeschlossenen Studiums oder
 - e. durch die Vorlage der Zeugnisse und der Urkunde eines vergleichbaren Studiums oder
 - f. bei zum Zeitpunkt der Bewerbung noch laufendem Bachelor-Studium durch eine Studienbescheinigung und Nachweise bereits erbrachter Leistungspunkte (LP).

(3) Ferner setzt das Masterstudium Community Health Nursing voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine berufliche Ausbildung in einem der nachfolgend näher bezeichneten Pflegeberufe abgeschlossen und/ oder mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrungen im Berufsfeld Pflege erworben hat:

- e. Gesundheits- und Krankenpflegerin/ -pfleger,
- f. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ -pfleger,
- g. Altenpflegerin/ -pfleger
- h. Hebamme/ Entbindungspfleger.

Die erfolgreich abgeschlossene, berufliche Ausbildung wird nachgewiesen durch die Vorlage einer Urkunde, die das Führen der Berufsbezeichnung erlaubt.

Der Nachweis der beruflichen Erfahrung über mindestens zwei Jahre in der Praxis, Leitung oder Lehre in den Berufsfeldern der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege oder im Hebammenwesen/ in der Entbindungspflege oder vergleichbarer Tätigkeitsfelder wird über Arbeitszeugnisse oder vergleichbare Unterlagen von der Bewerberin oder vom Bewerber geführt.

(4) Der Zugang wird abhängig gemacht

- c. von der erfolgreichen Teilnahme am Bewerbungsverfahren der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der PTHV gGmbH und
- d. von der schriftlichen Anerkennung der Grundordnung, Prüfungsordnung, Gebührenordnung, Bibliotheksordnung, Hausordnung, der Vereinbarungen des Studienvertrages sowie aller sonst geltenden Satzungen der PTHV gGmbH.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Bachelorabschluss nicht im deutschsprachigen Raum erworben haben und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 22 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

(6) Die Entscheidung, ob ein Bachelorabschluss fachlich eng verwandt ist, trifft die Pflegewissenschaftliche Fakultät; die positive Feststellung kann mit Auflagen zum nachträglichen Erwerb von Kompetenzen verbunden werden.

(7) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der angebotenen Studienplätze, so erfolgt die Vergabe nach einem Ranking der Noten, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnote des Bachelorstudiums oder eines anderweitigen ersten berufsqualifizierenden Studiums (gem. Abs. 1) und der Gesamtnote der Berufsausbildung errechnen lässt. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) An einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. In fachlich verwandten Studiengängen erfolgt die Anerkennung von Amts wegen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit ein individuelles Äquivalenzfeststellungsverfahren keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen feststellt. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Leistungspunkte (LP) im Sinne des European Credit Transfer Systems (ECTS), die in einem gleichwertigen Studiengang erworben wurden, werden im Zuge der Anerkennung der Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen auf die Gesamtzahl der zu erwerbenden LP/Credits für die Zulassung zur Bachelorarbeit in entsprechendem Umfang angerechnet.
- (6) Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät zu richten, die oder der im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und/oder Fachvertretern über die Anträge entscheidet. Im Zweifelsfall entscheidet die Prüfungskommission (§ 12).

§ 5 Gliederung, Struktur und Dauer des Studiengangs

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern und wird in Vollzeit durchgeführt.
- (2) Das Studium gliedert sich in vier Studiensemester, inklusive einem Praktikum mit Begleitveranstaltungen, sowie der Anfertigung einer Master-Thesis mit Begleitveranstaltung im vierten Semester. Das Nähere ist im jeweils gültigen Modulhandbuch geregelt.
- (3) Ein Lehr- und Prüfungsmodul besteht in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen und Kursen. Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Das Nähere regelt das jeweils gültige Modulhandbuch in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung.

- (4) Die Struktur des Studiums ist so angelegt, dass zur Teilnahme an Modulen teilweise andere Module zuvor erfolgreich abgeschlossen sein müssen. Der Studienplan nimmt darauf Rücksicht. Das Nähere ist im jeweils gültigen Modulhandbuch geregelt.
- (5) Das Studium ist in Präsenz- und Selbstlernphasen unterteilt. Die Präsenzzeiten des Studiums werden in der Regel in Blockwochen organisiert. Der Semesterplan wird rechtzeitig vor Semesterbeginn bekannt gegeben.

§ 6 Formen der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Aufbaustudiums werden folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten:

- (1) Vorlesung (V): Ein- bis mehrstündige zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffs sowie anwenderbezogene Vermittlung von Fakten und Methoden durch den Lehrenden.
- (2) Seminar (S): Ein- bis mehrstündige Er- und Bearbeitung von Erkenntnissen, Fakten und komplexen Problemstellungen im Wechsel von Plenums- und Gruppenarbeiten mit Diskussionen.
- (3) Übungen (Ü): Ein- bis mehrstündiges, systematisches und exemplarisches Anwenden von Gegenständen und Methoden auf methoden- oder praxisrelevante Fragestellungen in Einzelarbeit oder Kleingruppen.
- (4) Praktikum (P): Ein- bis mehrwöchige Bearbeitung von anwenderbezogenen Aufgabenstellungen in kooperierenden Praxisstellen und Reflexion der Erkenntnisse in Begleitveranstaltungen.
- (5) Projekte (PJ): Ein- bis mehrwöchige, umfassende exemplarische Vertiefung von Kenntnissen und Kompetenzen durch die Bearbeitung von methoden- oder praxisrelevanten Fragestellungen
- (6) Kolloquien (K): Kolloquien begleiten die Studierenden in der Erstellung der Qualifikationsarbeit. Sie dienen der Unterstützung und Beratung zu Fragen des Argumentationsgangs, des methodischen Vorgehens sowie zu formalen Aspekten einer Qualifikationsarbeit.
- (7) Exkursionen (E): Ein- bis mehrtägige Vertiefung von Kenntnissen und Kompetenzen durch Anschauungen zu bestimmten praxisrelevanten Fragestellungen in Einrichtungen außerhalb der Hochschule.
- (8) Tutorien (T): Tutorien dienen der Unterstützung der Studierenden in Übergangsphasen, z.B. zu Beginn eines Studiums oder während des Einstiegs in die forschungspraktische Arbeit als Teil einer Qualifikationsarbeit.

§ 7 Qualitätssicherung und -management

- (1) Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium, Lehre und Forschung hat die Pflgewissenschaftliche Fakultät einen verbindlichen Qualitätsmanagement-Plan (QM-Plan) aufgebaut, enthalten im QM-Handbuch der PTHV. Zuständig für die Sicherung und Entwick-

lung der Qualität von Lehre, Studium und Forschung ist die Dekanin oder der Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät. Sie oder er setzen zu ihrer/seiner Unterstützung eine oder einen Qualitätsmanagementbeauftragte/n (QMB) ein.

- (2) Die regelmäßige Evaluation der Qualität von Studium und Lehre ist ein wesentliches Instrument der Qualitätssicherung. Das Verfahren und die eingesetzten Instrumente sind in der Evaluationsordnung der Pflegewissenschaftlichen Fakultät geregelt.

§ 8 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Studiengang und die Durchführung der Prüfungen und ggf. deren Wiederholungen sind Studienbeiträge gemäß der jeweils vereinbarten Studienverträge, sowie Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung der PTHV gGmbH zu entrichten.
- (2) Bei Rücktritt werden Verwaltungsgebühren gem. Gebührenordnung der PTHV gGmbH einbehalten.

§ 9 Regelstudienzeit und Workload

- (1) Der Masterstudiengang „Community Health Nursing“ ist ein konsekutivstudiengang für akademisch ausgebildetes Pflege- bzw. Gesundheitsfachpersonal. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Der studentische Workload des 120 LP umfassenden viersemestrigen Studiums beträgt, inklusive der Anfertigung der Masterarbeit, 3600 Stunden. Die Verteilung der Stunden auf die Präsenzzeiten bzw. Kontaktzeiten und die Selbststudienzeiten in den einzelnen Modulen ist im Modulhandbuch ausgewiesen.
- (3) Bei der Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 - a. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 - b. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 - c. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
 - d. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren. In diesem Fall sind mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen.
 - e. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die Nachweise nach den Sätzen 1 bis 3 obliegen den Studierenden.

- (4) Studierende, die Gründe gemäß Absatz 3 geltend machen können, dürfen durch die Festsetzung von Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie durch die Festsetzung von Terminen zur Durchführung und Wiederholung von Prüfungen nicht benachteiligt werden.

§ 10 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 15 abgeschlossen.
- (2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß §§ 15 u. 16, nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls.
- (4) Sofern es in der Modulbeschreibung vorgesehen ist, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Leistungspunkten studienbegleitende Leistungen gefordert werden. Eine studienbegleitende Leistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.
- (5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Leistungspunkten gemäß Absatz 3 und 4 nicht erfüllen.
- (6) Wurde, soweit erforderlich, die Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erfüllt, kann die Veranstaltung zweimal wiederholt werden.
- (7) Nichtbestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.
- (8) Die besonderen Anforderungen für prüfungsrelevante studienbegleitende Leistungen sind in § 23 Abs. 2 geregelt.

§ 11 Ziel der Masterprüfung und akademischer Grad

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs „Community Health Nursing“. Mit der Masterprüfung weisen die Kandidatinnen und Kandidaten Wissen und Verstehen nach, das auf der Bachelorebene aufbaut und dieses wesentlich vertieft oder erweitert. Sie weisen nach, dass sie in der Lage sind Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren. Sie zeigen, dass sie über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens im Bereich CHN verfügen sowie über Problemlösungskompetenz in praxisrelevanten und wissenschaftlichen Fragen. Sie weisen nach, dass sie wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können und diese kritisch reflektieren. Sie zeigen, dass sie CHN-Konzepte planen und in Teilen selbständig durchführen können. Die Konzeptplanung und Durchführung folgen einem partizipatorischen Ansatz. Mit ihrer Masterprüfung zeigen sie, dass sie Forschungskompetenz erworben haben, indem sie Forschungsfragen entwerfen, konkrete Wege der Operationalisierung wählen und begründen, Forschungsmethoden auswählen und Forschungsergebnisse kritisch interpretieren und erläutern. Sie zeigen, dass sie für ihr künftiges Handeln in einem interdisziplinären beruflichen Umfeld ein berufliches Selbstbild entwickelt haben, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns sowohl in der Wissenschaft als auch den Berufsfeldern außerhalb der Wissenschaft orientiert. (vgl. HQR 2017)
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 12 Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird in der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der PTHV eine Prüfungskommission gebildet. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mitglieder der Prüfungskommission sind die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder. Die oder der Vorsitzende und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus dem Kreis der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Das studentische Mitglied der Prüfungskommission wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über An-

gelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betrifft, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

- (5) Die Prüfungskommission achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sowie die damit verbundene Sicherstellung der Regelstudienzeit. Sie ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat die Prüfungskommission dem Fakultätsrat und der Hochschulrektorin oder dem Hochschulrektor über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Sie gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der weiteren Grundlagen des Studiums. Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen ist das studentische Mitglied, das sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen hat.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungskommission, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen der Prüfungskommission oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 13 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsmodul gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Prüferinnen und/oder Prüfer für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Modulprüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang bzw. Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

§ 14 Anzahl, Gegenstand und Art der Modulprüfungen

- (1) Die Masterprüfung gliedert sich in Modulprüfungen und die Anfertigung einer Masterarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen werden in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters absolviert. Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Semester angefertigt.
- (3) Die Modulprüfungen werden gemäß der Festlegung in den §§ 15 und 16 in Verbindung mit dem Modulhandbuch für den Studiengang „Master Community Health Nursing“ organisiert und durchgeführt.
- (4) Gegenstand und Art der Modulprüfungen sind die im Folgenden aufgeführt:

Nr.	Modul	Art der Prüfung	LP
01	Forschungsmethoden I	Studienbegleitende Leistung mit Prüfungsrelevanz: Hausarbeit gem. § 19 Modulprüfung: Klausur gem. § 18	12
02	Sozialer Wandel und Professionalisierung der Pflege	Studienbegleitende Leistung mit Prüfungsrelevanz: Referat gem. § 20 Modulprüfung: mündliche Prüfung gem. § 17	9
03	Gemeindenaher Pflege	Studienbegleitende Leistung mit Prüfungsrelevanz: Hausarbeit gem. § 19 oder Referat gem. § 20 Modulprüfung: Kolloquium gem. § 17	9
04	Anthropologie und Ethik II	Modulprüfung: Kolloquium gem. § 17	12
05	Supervision	Ohne Prüfung	3
06	Public Health und Community Health Nursing	Modulprüfung: Klausur gem. § 18	9
07	Case- und Care-Management und Beratung im CHN	Modulprüfung: Portfolio gem. § 21	12
08	Praxis des Community Health Nursing	Modulprüfung: Projektarbeit § 19	12
09	Community Health Nursing Praktikum/Projekt	Modulprüfung: Projektarbeit gem. § 19	18
10	Masterthesis	Masterarbeit gem. § 27	24
			120

§ 15 Organisation der Modulprüfungen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus Modulprüfungen, die studienbegleitende Leistungen beinhalten können. Jedes Modul wird in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen können auch modulübergreifend stattfinden. Die im Modulhandbuch ausgewiesenen studienbegleitenden Leistungen sind Bestandteil von Modulprüfungen. Das Erfordernis einer studienbegleitenden Leistung ist eigens zu begründen.
- (2) Benotete studienbegleitende Leistungen fließen stets mit dem Gewicht eines Drittels in die Benotung der Modulprüfung ein.

- (3) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 13 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.
- (4) Die Prüfungszeiträume eines Semesters werden spätestens zu Semesterbeginn auf Beschluss der Prüfungskommission bekannt gegeben. Für jede Modulprüfung ist mindestens ein Prüfungstermin innerhalb eines Semesters anzusetzen. Der Prüfungstermin kann auch nach dem Ende oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden. Modulprüfungen und ggf. studienbegleitende Leistungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Form zu den entsprechend festgelegten Terminen der Prüfungszeiträume statt.
- (5) Die Studierenden sind spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit in der jeweiligen Lehrveranstaltung über die für sie geltenden und möglichen Prüfungsformen, die Umfänge und Anforderungen in Kenntnis zu setzen. Der Zeitpunkt der Modulprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Die besonderen Belastungen von Studierenden mit Kindern sowie von Studierenden, die ihre Ehegattinnen oder Ehegatten oder eine oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig gem. SGB XI ist, sollen bei der Durchführung von Prüfungen angemessene Berücksichtigung finden. Dies kann durch Festlegung familienfreundlicher Prüfungszeiträume, veränderter Prüfungstermine oder verlängerte Prüfungsvorbereitungszeiten erfolgen. Die Einzelheiten legt die Prüfungskommission fest.
- (7) Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.
- (8) Modulprüfungen finden i. d. Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Studienbegleitende Leistungen können innerhalb von Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (9) Im Falle des Rücktritts, des Versäumnisses, des Täuschungsversuchs oder der Ordnungswidrigkeit gelten die Bestimmungen der §§ 24 und 25.
- (10) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich zu Beginn einer Modulprüfung auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (11) Das Prüfungsergebnis wird der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.
- (12) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden über die Prüfungsergebnisse in geeigneter Form in der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise informiert, sofern es sich nicht um Prüfungen handelt, in denen die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis direkt von der Prüferin oder vom Prüfer erfährt.

- (13) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

§ 16 Ziel, Umfang und Formen der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können erbracht werden als:
- a. Mündliche Prüfung und Kolloquien (§ 17)
 - b. Klausurarbeit (§ 18)
 - c. Hausarbeit und Projektarbeit (§ 19)
 - d. Referat und sonstige Präsentation (§ 20)
 - e. Portfolio (§ 21)
- (2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert angelegt. In den Modulprüfungen und den studienbegleitenden Leistungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat Inhalt und Methoden der thematischen Schwerpunkte der Modulveranstaltungen in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht, fachbezogene und übergreifende Zusammenhänge erfasst und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, auf die Wissenschaft und die Berufspraxis bezogen, selbständig anwenden kann.
- (3) Die Prüfungsanforderungen eines jeden Modules sind im Modulhandbuch beschrieben.
- (4) In fachlich geeigneten Fällen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Analyse praxisnaher Probleme und deren sachgerechter Lösung, kann die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern festlegen, dass maximal zwei Module zu übergreifenden Prüfungsgebieten zusammengefasst werden können (integrierte Modulprüfung), in denen die Fähigkeiten und Kenntnisse der Kandidatin oder des Kandidaten exemplarisch geprüft werden können. Die Prüfungsdauer nach den §§ 17 und 18 kann verlängert werden, jedoch nicht auf mehr als drei Zeitstunden Klausurarbeit oder eine Zeitstunde mündliche Prüfung. Die Fähigkeit zur Integration der Gegenstände ist bei der Benotung zu berücksichtigen. Die Wiederholbarkeit ist nach § 23 für jedes Prüfungsfach gesondert bestimmt; abweichend hiervon kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin auch die Wiederholungsprüfung als integrierte Prüfung durchgeführt werden.
- (5) Sofern eine Prüfungsleistung eine Gruppenleistung darstellt oder zwingend regelmäßige Gruppenarbeiten voraussetzt, muss den Studierenden eine alternative Prüfungsform ermöglicht werden, die als Einzelprüfung absolvierbar ist und ohne die Voraussetzung der zwingenden regelmäßigen Gruppenarbeit auskommt.

§ 17 Mündliche Prüfungen und Kolloquien

- (1) Mündliche Prüfungen und Kolloquien werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gem. § 13 oder vor mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern (integrierte Prüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Gesamtnote hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.
- (2) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten oder der Prüferinnen und/oder Prüfer kann die Gleichstellungsbeauftragte der PTHV bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Die mündlichen Prüfungen und Kolloquien betragen je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten, unbenommen, ob es sich um Einzel- oder Gruppenprüfungen handelt. Bei Gruppenprüfungen darf die Gesamtprüfungszeit 90 Minuten nicht überschreiten. Letzteres gilt auch für integrierte Prüfungen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung gemäß Benotung nach § 22 ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Ein Kolloquium beinhaltet immer die Darstellung eines exemplarisch vertieften Themengebietes aus dem Kanon der Modulinhalte sowie dessen Reflexion und Bedeutung in einem größeren Gesamtzusammenhang. In dem anschließenden Prüfungsgespräch begründet die Kandidatin ihre- oder der Kandidat oder seine Argumentation und stellt sich den Fragen der Prüferinnen und/oder Prüfer, die eine Erweiterung des Themas beinhalten können. Prüferinnen und/oder Prüfer können die schriftliche Ausarbeitung des Themas nach Satz 1 verlangen.
- (7) Mündliche Prüfungen und Kolloquien können ausschließlich als Modulprüfungen durchgeführt werden.

§ 18 Klausurarbeiten

- (1) Unter einer Klausurarbeit ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet mit geläufigen Methoden der zu Grunde liegenden Fachrichtungen zu erfolgen hat.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unter-

schreiten und 120 Minuten nicht überschreiten; bei integrierten Prüfungen gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 4.

- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einer schriftlichen Prüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, können die Prüfungsaufgaben auch von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und/oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an den Prüfungsaufgaben vorher gemeinsam fest.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern zu bewerten. Sofern die Prüfungskommission aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Die Prüfungskommission kann wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass bei mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern jede Prüferin oder jeder Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Beurteilung der schriftlichen Prüfung wird spätestens nach sechs Wochen bekannt gegeben.
- (6) Vor einer endgültigen Festsetzung der Note „nicht bestanden“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs kann die Kandidatin oder der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und/oder Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen nach § 19 entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht bestanden“ (5,0) als Ergebnis der Modul- oder Fachprüfung festgesetzt werden.
- (7) Klausurarbeiten können als Modulprüfungen durchgeführt werden.

§ 19 Hausarbeit und Projektarbeit

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Haus- oder Projektarbeit ist die selbstständige schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung gem. § 9 von insgesamt zwei Wochen (Vollzeit) entspricht. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Haus- oder Projektarbeit auf Verlangen zu erläutern.
- (2) Die Hausarbeit oder Projektarbeit kann als Einzel- oder Gruppenleistung erfolgen. Im Falle der Gruppenleistung ist der Anteil jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten nachvollziehbar zu benennen, der Umfang der Arbeit vergrößert sich entsprechend der Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten.

- (3) Der Bearbeitungszeitraum einer Hausarbeit oder Projektarbeit soll einen Monat nicht unterschreiten und drei Monate nicht überschreiten. Der Abgabetermin ist zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber mit der Vergabe der Frage- oder Aufgabenstellung an die Kandidaten von der Prüferin oder vom Prüfer festzulegen und aktenkundig zu machen.
- (4) Bei der Abgabe der Hausarbeit und der Projektarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Die Bewertung der Arbeit wird in der Regel von der Leiterin oder von dem Leiter der Lehrveranstaltung oder von der oder dem Modulverantwortlichen als Prüferin oder Prüfer vorgenommen. Das Ergebnis der Bewertung ist spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit bekannt zu geben, Bewertungsgründe sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen und aktenkundig zu machen.
- (6) Hausarbeiten und Projektarbeiten können als Modulprüfung sowie als studienbegleitende Leistungen erbracht werden.
- (7) Projektarbeiten setzen die aktive Mitwirkung der Studierenden über die Lehr-Projekt-dauer voraus. Die aktive Mitwirkung bezieht sich auf die Entwicklung, Durchführung und Dokumentation eines definierten Anteils von im Rahmen des Lehr-Projektes erbrachten Arbeiten. Die Projektarbeit stellt den Ergebnisbericht des definierten Anteils dar. Sie kann zudem die Präsentation des Ergebnisberichtes umfassen. Näheres ist im Modulhandbuch geregelt.

§ 20 Referate und sonstige Präsentationen

- (1) Bestandteile von Referaten und sonstigen Präsentationen sind die wissenschaftliche Erarbeitung eines Themas, welches in einer begrenzten Zeit anschaulich präsentiert wird, i. d. Regel unter zur Hilfenahme von Vortragsmedien, und anschließend im Plenum diskutiert wird.
- (2) Die Modulprüfung in Form eines Referates oder einer sonstigen Präsentation umfasst die schriftliche Ausarbeitung des Themas in einem Umfang von in der Regel 8-12 Seiten.
- (3) Das Referat und die sonstige Präsentation können als Einzel- oder Gruppenleistung erfolgen. Im Falle der Gruppenleistung ist der Anteil jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten nachvollziehbar zu verdeutlichen, der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung vergrößert sich entsprechend.
- (4) Der Bearbeitungszeitraum eines Referates oder einer sonstigen Präsentation soll inkl. der schriftlichen Ausarbeitung einen Monat nicht unterschreiten und drei Monate nicht überschreiten. Der Referats- oder Präsentationstermin ist zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber mit der Vergabe der Frage- oder Aufgabenstellung an die Kandidatinnen und Kandidaten von der Prüferin oder von dem Prüfer festzulegen und aktenkundig zu machen. Der zeitliche Umfang der Präsentation je Kandidatin oder je Kandidat soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Die Bewertung des Referates oder der Präsentation wird in der Regel von der Leiterin oder von dem Leiter der Lehrveranstaltung oder von der oder dem Modulverantwortlichen als Prü-

ferin oder Prüfer vorgenommen. Zeitnah nach dem Ende der Lehrveranstaltung, in dem das Referat gehalten bzw. die Präsentation erfolgt ist, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Benotung und Begründung durch die Prüferin oder den Prüfer mitgeteilt und der Vorgang aktenkundig gemacht. Vor der Mitteilung hat die Prüferin oder der Prüfer das Recht, sich zur Festlegung und Niederschrift der Benotung und deren Begründung zurückzuziehen.

- (6) Referate und Präsentationen können auch als studienbegleitende Leistungen erbracht werden.

§ 21 Portfolio

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellte Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Ausarbeitungen auf Verlangen zu präsentieren und zu erläutern.
- (2) Die Erstellung eines Portfolios erfolgt immer als Einzelleistung.
- (3) Der Umfang eines Portfolios beträgt in der Regel 15 bis 20 Seiten.
- (4) Der Bearbeitungszeitraum zur Erstellung eines Portfolios soll einen Monat nicht unterschreiten und drei Monate nicht überschreiten. Ein Portfolio soll parallel zum Modulverlauf bearbeitet werden. Der Abgabetermin ist zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber mit der Vergabe der Frage- oder Aufgabenstellung an die Kandidaten von der Prüferin oder vom Prüfer festzulegen und aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bewertung der Arbeit wird in der Regel von der Leiterin oder von dem Leiter der Lehrveranstaltung oder von der oder dem Modulverantwortlichen als Prüferin oder Prüfer vorgenommen. Das Ergebnis der Bewertung ist spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit bekannt zu geben, Bewertungsgründe sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen und aktenkundig zu machen.
- (6) Portfolios können nur als Modulprüfungen durchgeführt werden.

§ 22 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Bedeutung
1,0–1,5	hervorragend	Eine hervorragende Leistung
1,6–2,0	sehr gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,1–3,0	gut	Eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,1–3,5	befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6–4,0	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht bestanden	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Sind mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Projektarbeit, die im Modul M9 (Community Health Nursing Praktikum/Projekt) gem. § 14 erbracht werden muss, wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit ein.

§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann ganz oder in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist, zweimal wiederholt werden. Für Klausurarbeiten gelten die Regelungen der Ergänzungsprüfung nach § 18 Absatz 6. Die Fristen für die erste und zweite Wiederholung sollen jeweils sechs Monate nicht überschreiten; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden; für die erste und zweite Wiederholung jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate.
- (2) Nicht bestandene studienbegleitende Leistungen können unbegrenzt wiederholt werden.
- (3) Die Masterarbeit kann nur einmal unter einer anderen Themenstellung wiederholt werden.
- (4) Ist eine Modulprüfung ganz oder in Teilen nicht bestanden, so wird die Kandidatin oder der Kandidat zu einem verpflichtenden Beratungsgespräch zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt. Das Beratungsgespräch ist eine zwingende Voraussetzung für die Wiederholung der Prüfungsleistung.
- (5) Eine bestandene Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 24 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt der Prüfungskommission schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin mitteilt. Das Datum des Poststempels ist maßge-

bend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.

- (2) Treten Kandidatinnen oder Kandidaten von ihrer Modulprüfung nach der in Absatz 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission erkennt die dafür geltend gemachten Gründe an. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass er wegen Krankheit, Behinderung oder anderer schwerwiegender Gründe nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise zum vorgesehenen Zeitpunkt oder in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag zu gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung zu einem anderen Zeitpunkt oder in einer anderen Form zu erbringen. Gleiches gilt für Kandidatinnen, die aufgrund einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise abzulegen oder deren gesetzlich definierte Mutterschutzfrist mit mindestens vier Wochen in die der Prüfung vorhergehende Vorlesungszeit fällt. Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind in diesem Zusammenhang entsprechend zu berücksichtigen.
- (4) Bei lang andauernder oder wiederholter Krankheit oder Behinderung als Grund für das Versäumen von Prüfungsterminen kann die Prüfungskommission ein Attest einer von der Hochschule benannten Ärztin oder eines Arztes verlangen.
- (5) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Kandidatinnen oder Kandidaten, die gegen Regelungen der Prüfungsordnung verstoßen, können von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die Kandidatin oder den Kandidaten von

der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die betroffenen Kandidatinnen oder Kandidaten können innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen von der Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0). Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung von der Prüfungskommission überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

§ 26 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer aus den erfolgreich absolvierten Modulen nach § 14 insgesamt mindestens 75 LP erreicht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - a. die Nachweise über die gemäß § 14 erbrachten Leistungs- und Prüfungsbestandteile in einem Umfang von mindestens 75 LP.
 - b. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung in diesem oder einem gleichwertigen Studiengang.
- (3) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission und im Zweifelsfall die Prüfungskommission. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a. die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b. die Unterlagen unvollständig oder
 - c. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Kandidatin oder der Kandidat eine der in § 14 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

- (6) Darüber hinaus darf die Zulassung versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch in einem gleichwertigen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 27 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem jeweiligen Studienbereich sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat für den Themenbereich der Masterarbeit ein Vorschlagsrecht. Das Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. Eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter, die oder der eine selbständige Lehrtätigkeit im jeweiligen Studiengang ausübt, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt werden, wenn sie oder er zur gewählten Problemstellung der Masterarbeit über besondere Expertise verfügt. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für eine Masterarbeit zugewiesen bekommt.
- (3) Die Ausgabe der Aufgabenstellung zur Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission das von der Betreuerin oder von dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur spätesten Abgabe der Masterarbeit) beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (5) Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich zu vereinbaren. Die Bearbeitungszeit bleibt davon unberührt. Im Fall der Wiederholung gemäß § 25 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in dreifacher gebundener Druckanfertigung und einfacher EDV-Fassung (z.B. auf CD-ROM gespeichert) abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Abgabe

hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

- (7) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Darüber hat die Kandidatin oder der Kandidat einen Nachweis zu führen.
- (8) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (9) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig nach entsprechender Bekanntgabe und auf Antrag hin ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (10) Im Fall einer langwierigen oder ständigen Krankheit oder Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 24 entsprechende Anwendung.

§ 28 Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen und/oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Prüferinnen und/oder die Prüfer werden von der Prüfungskommission benannt; in den Fällen einer oder eines Lehrbeauftragten als erste Prüferin oder erster Prüfer muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer der PTHV sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen und/oder Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 und mehr, wird von der Prüfungskommission eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Bewertung wird der oder dem Studierenden spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der Masterarbeit mitgeteilt.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit wird gem. § 22 der Prüfungsordnung geregelt. Für die erfolgreich bestandene Masterarbeit werden 24 LP vergeben.

§ 29 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle für den Studiengang „Community Health Nursing“ gemäß dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch vorgeschriebenen Modulprüfungen und studienbegleitende Leistungen sowie die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsleistungen gem. dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als „nicht bestanden“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat

§ 30 Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, i. d. Regel vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen gemäß § 14 der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Fachstudien-dauer ins Zeugnis aufgenommen werden. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.
- (2) Das Zeugnis ist von der Rektorin oder von dem Rektor der Hochschule und der Dekanin oder dem Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Rektorin oder von dem Rektor der Hochschule und der Dekanin oder dem Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Über die erbrachten studienbegleitenden Leistungen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung eine Bescheinigung erstellt und ausgehändigt werden. Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Die Bescheinigung listet die jeweilige Prüfungsform, das Thema sowie ggf. die Bewertung der studienbegleitenden Leistungen auf und wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben.

- (5) Zusätzlich erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Anlage zum Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelte „Diploma Supplement“, das insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem enthält. Das „Diploma Supplement“ wird von der Dekanin oder dem Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.
- (6) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 31 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der bezogen auf die erreichbaren LP gewichteten Einzelnoten der Modulprüfungen gemäß § 14 in Verbindung mit dem Modulhandbuch sowie der besonderen Gewichtung der Masterarbeit gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zu Grunde gelegt:
 - a. Masterarbeit zehnfach
Noten der
 - b. Module mit 9 LP dreifach
Noten der
 - c. Module mit 12 LP vierfach
- (2) Berechnung der Gesamtnote: Die sich ergebende Summe aus dem jeweiligen Produkt der Modulprüfungsnote mit dem oben genannten Notengewicht plus dem Produkt der Note der Masterarbeit mit dem Notengewicht zehn, wird durch die Anzahl der Notengewichte dividiert.
- (3) Benotete studienbegleitende Leistungen fließen stets mit dem Gewicht eines Drittels in die Benotung der Modulprüfung ein.

§ 32 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Kandidatin oder ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission über die Folgen.

- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und/oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegen der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsorgan der PTHV in Kraft.

Vallendar, 24. Juni 2019

Vallendar, 25. Juni 2019

JProf. Dr. Erika Sirsch
Dekanin (kommissarisch)

Prof. Dr. Dr. Holger Zaborowski
Rektor

Prüfungsordnung

für den Studiengang
„Pflegeexpertise“ - Aufbaustudiengang für Pflegefachpersonal
mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

der Pflegewissenschaftlichen Fakultät

der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar (PTHV)

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegeexpertise“ ist auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, aufgestellt worden. Sie wurde am 23. April 2015 vom Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät genehmigt. Der Senat der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar bestätigte die Genehmigung in seiner Sitzung vom 16.06.2015.

Sie wurde 2017 geändert. Die geänderte Fassung ist auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, aufgestellt worden. Sie wurde am 26. Oktober 2016 in der vorliegenden Fassung vom Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät genehmigt. Der Senat der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar bestätigte die Genehmigung in seiner Sitzung vom 30.01.2017.

Die Prüfungsordnung wurde in 2018 erneut geändert. Die geänderte Fassung ist auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, aufgestellt worden. Sie wurde am 26. Juni 2018 vom Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät genehmigt. Der Senat der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar bestätigte die Genehmigung in seiner Sitzung vom 03.07.2018.

Die folgende geänderte Prüfungsordnung ist auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), aufgestellt worden. Sie wurde am 24. Juni 2019 in der vorliegenden Fassung vom Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät genehmigt. Der Senat der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar bestätigte die Genehmigung in seiner Sitzung vom 25. Juni 2019.

Inhalt	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	55
§ 2 Studiengangziele	55
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	55
§ 4 Studienvoraussetzungen	56
§ 5 Auswahlverfahren	56
§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	59
§ 7 Gliederung, Struktur und Dauer des Aufbaustudiums	60
§ 8 Formen der Lehrveranstaltungen.....	61
§ 9 Qualitätssicherung und -management	62
§ 10 Beiträge und Gebühren	62
§ 11 Regelstudienzeit und Workload	62
§ 12 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	63
§ 13 Ziel der Bachelorprüfung und akademischer Grad	64
§ 14 Prüfungskommission	64
§ 15 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	65
§ 16 Anzahl, Gegenstand und Art der Modulprüfungen.....	66
§ 17 Organisation der Modulprüfungen	66
§ 18 Ziel, Umfang und Formen der Prüfungsleistungen	68
§ 19 Mündliche Prüfungen und Kolloquien	68
§ 20 Klausurarbeiten	69
§ 21 Hausarbeit und Projektarbeit	70
§ 22 Referate und sonstige Präsentationen	71
§ 23 Portfolio	71
§ 24 Bewertung von Prüfungsleistungen	72
§ 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen	73
§ 26 Rücktritt und Versäumnis	73
§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß	74
§ 28 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	74
§ 29 Bachelorarbeit	75
§ 30 Bewertung der Bachelorarbeit	77
§ 31 Ergebnisse der Bachelorprüfung	77
§ 32 Zeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement.....	77
§ 33 Bildung der Gesamtnote.....	78
§ 34 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	79
§ 35 Einsicht in die Prüfungsakte	79
§ 36 Inkrafttreten	79

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zugangs- und Studienvoraussetzungen, das Auswahlverfahren sowie die Anforderungen, das Verfahren und die Organe der Prüfung im Bachelorstudiengang Pflegeexpertise (B.Sc.) an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar (PTHV). Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch. Diese sind nicht Teile dieser Ordnung.

§ 2 Studiengangsziele

Der Bachelorstudiengang „Pflegeexpertise“ vermittelt durch theoretische und fachpraktische Studienelemente pflegewissenschaftliche Kenntnisse und Methoden, die den Absolventinnen und Absolventen eine pflegewissenschaftlich reflektierte berufspraktische Expertise ermöglichen. Studierende werden befähigt, pflegerisch relevante Entscheidungsfindung und Problemlösung auf der Basis pflegewissenschaftlicher und bezugswissenschaftlicher Theorien, Methoden und Erkenntnisse zu begründen und zu initiieren sowie in Kontexten der berufspraktischen Versorgung, der Entwicklung und Beratung in der Pflege anzuwenden. Sie werden darauf vorbereitet, die Qualität der Pflegearbeit in allen berufspraktischen Handlungsfeldern der Pflege zu sichern und zu entwickeln und ihre Expertise überdies selbstverantwortlich in interdisziplinären und sektorenübergreifenden Bezügen einzubringen. Sie handeln wissenschafts- und einzelfallorientiert, kritisch reflektiert und können ihr professionelles Handeln fachlich, ethisch und rechtlich begründen und verantworten.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang „Pflegeexpertise“ wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch in dem gewählten Fach nicht verloren hat.
- (2) Die unter (1) genannten Studienvoraussetzungen werden nachgewiesen
 - a. durch eine Urkunde, die den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ausweist
oder
 - b. ein Ausbildungszeugnis, welches ein qualifiziertes Ergebnis mit einer Gesamtnote besser oder gleich 2,5 ausweist und einer Urkunde, die die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung ausweist sowie durch Arbeitszeugnisse oder vergleichbare Unterlagen, die eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der beruflichen Pflege nachweisen.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Zum Studium werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die
 - a. eine mindestens dreijährige Ausbildung in einem anerkannten Pflegeberuf (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege) oder einem eng verwandten Beruf
und
 - b. das Auswahlverfahren (§ 5) der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar erfolgreich durchlaufen
und
 - c. die Ordnung, Verfassung, Studienordnung, Einschreibesatzung, Gebührenordnung, Bibliotheksordnung, Hausordnung, die Vereinbarungen des Studienvertrages sowie alle sonst geltenden Satzung der PTHV schriftlich anerkennen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren qualifizierten Berufsabschluss nicht im deutschsprachigen Raum erworben haben bzw. keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 22 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.
- (3) Die Entscheidung, ob ein Berufsabschluss fachlich eng verwandt ist, trifft die Pflegewissenschaftliche Fakultät; die positive Feststellung kann mit Auflagen zum nachträglichen Erwerb von Kompetenzen verbunden werden.
- (4) Die unter (1) a. genannten Studienvoraussetzungen werden nachgewiesen durch die Vorlage eines Ausbildungszeugnisses und einer Urkunde, die die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung ausweist
- (5) Die Zulassung zum Studiengang „Pflegeexpertise“ ist bei der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der PTHV zu beantragen. Beantragt wird damit auch das Durchlaufen eines Auswahlverfahrens an der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der PTHV (s. § 5).

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Es wird ein einstufiges Auswahlverfahren durchgeführt, d.h. sämtliche Entscheidungen über den Zugang der Bewerberinnen bzw. des Bewerbers zum Studium werden zu einem Zeitpunkt gefällt. Das bedeutet auch, dass alle Bewerberinnen und Bewerber alle Teile des Auswahlverfahrens durchlaufen.
- (2) Die Auswahlentscheidung erfolgt kompensatorisch. Das heißt, die Ergebnisse der verschiedenen Verfahrensteile werden miteinander zu einem Gesamtergebnis verrechnet. So können einzelne unzureichende Teil-Ergebnisse durch andere erfolgreich absolvierte Teil-Ergebnisse kompensiert werden.
- (3) Statistische Urteilsbildung: In jedem Verfahrensteil können Punkte gesammelt werden, aus denen dann eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend ihrer Gesamtpunktzahl aufgestellt wird.
- (4) Das Auswahlverfahren umfasst drei Teile:

- a. Teil 1 des Auswahlverfahrens erstellt eine Rangliste nach dem Grad der schulischen und beruflichen Qualifikation. Dazu wird die Gesamtnote des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife oder einer äquivalenten Hochschulzugangsberechtigung (§ 65 Abs. 2 HochSchG), die mit einem Faktor je nach Art und Umfang der berufspraktischen Tätigkeit verrechnet:
- i. Die Summe aus der Note der Hochschulzugangsberechtigung plus der Note der einschlägigen, dreijährigen Berufsausbildung in einem Pflegeberuf plus den Faktor 1 für die Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren im Ausbildungsberuf wird dividiert durch die Zahl 3.
 - ii. Die Summe aus der Note der Hochschulzugangsberechtigung plus der Note der einschlägigen, dreijährigen Berufsausbildung in einem Pflegeberuf, wird dividiert durch die Zahl 2.

Je nach Rangplatz werden Punkte zugeordnet. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält

- i. 7 Punkte, wenn sie/er im Notenranking oberhalb der 80. Perzentile liegt.
 - ii. 5 Punkte, wenn sie/er im Notenranking oberhalb der 60. Perzentile liegt,
 - iii. 3 Punkte, wenn sie/er im Notenranking oberhalb der 40. Perzentile liegt,
 - iv. 1 Punkt, wenn sie/er im Notenranking oberhalb der 20. Perzentile liegt und
 - v. 0 Punkte, wenn sie/er im Notenranking unterhalb der 20. Perzentile liegt.
- b. Teil 2 des Auswahlverfahrens beinhaltet die Arbeit mit Fachtexten. Es werden drei Fachtexte zur Verfügung gestellt. Für Teil 2 des Auswahlverfahrens wählt die Bewerberin oder der Bewerber einen Text aus. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine Aufgabenstellung zur schriftlichen Be- und Erarbeitung des Fachtextes. Die Ausarbeitung wird wie folgt bewertet:
- i. ausreichend (= 1 Punkt) bedeutet, die Zusammenfassung des Textes zeigt, dass die zentralen Aussagen des Fachtextes erkannt wurden; Wiedergabe in eigenen Worten; weitgehende Beantwortung der Fragen mit Argumenten, die im Text stehen; orthographisch und grammatikalisch vielfach nicht korrekt; teils fehlende Quellenangaben;
 - ii. befriedigend (= 3 Punkte) bedeutet durchschnittlich erwartbare Leistung: Die Zusammenfassung des Textes zeigt, dass die zentralen Aussagen des Fachtextes erkannt wurden; Wiedergabe in eigenen Worten; Beantworten der Fragen mit Argumenten, die im Text stehen; orthographisch und grammatikalisch korrekt; Quellenangaben vollständig;
 - iii. gut (= 5 Punkte) wird vergeben wenn die Leistung besser ist als durchschnittlich: Der Text enthält deutlich mehr als das was bereits im Text steht; zusätzliche Argumente aus selbst recherchierten Quellen; unterscheidet verschiedene Perspektiven (bspw. pflegerische und medizinische); orthographisch und grammatikalisch korrekt; Quellenangaben vollständig;
 - iv. sehr gut (= 7 Punkte) wird vergeben, wenn der Fachtext zudem gut durchdrungen wurde und teilweise eine kritische Analyse erkennbar ist; unterscheidet

verschiedene Perspektiven (bspw. pflegerische und medizinische); orthographisch und grammatikalisch korrekt; Quellenangaben korrekt;

- v. nicht ausreichend (= 0 Punkte) wird vergeben, wenn die Anforderungen nach c. i. unterschritten werden.
- c. Teil 3 des Auswahlverfahrens ist ein (Auswahl)Gespräch. Dieses findet als teilstrukturiertes Gespräch der Bewerberin oder des Bewerbers mit mindestens einer Hochschullehrerin/ einem Hochschullehrer und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/ einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus der Auswahlkommission statt. Gegenstand des Gespräches ist ein Fachtext, den die Bewerberin bzw. der Bewerber im Vorfeld des Verfahrens erhält. Geprüft wird, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Lage ist, den zentralen Argumentationsgang des Textes diskursiv zu darzustellen und in Zusammenhängen der Pflegearbeit einzuordnen.

Die Reflexion des Fachtextes (§ 5 Abs. 4 c.) wird wie folgt bewertet:

- i. ausreichend (= 1 Punkt) wird vergeben, wenn der Fachtext gelesen und teilweise verstanden wurde.
- ii. befriedigend (= 3 Punkte) erhält, wer den Fachtext gelesen, vollständig verstanden hat und ansatzweise diskutieren kann.
- iii. gut (= 5 Punkte) erhält, wer zu den in d. ii. genannten Kriterien eine Präsentation oder einen kurzen Vortrag oder Argumente vorbereitet hat und wem ein Transfer gelingt.
- iv. sehr gut (= 7 Punkte) erhält, wer zu den in d. iii. genannten Kriterien einen Fachtext so durchdrungen hat, dass sie/er eine kritische Analyse bietet und es zu einer angeregten Diskussion kommt.
- v. nicht ausreichend (= 0 Punkte) wird vergeben, wenn die Anforderungen nach d. i. unterschritten werden.

Überdies dient das Gespräch der Klärung von Motivation, Ressourcen und Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält

- i. 5 Punkte, wenn sie/er den Eindruck erweckt, dass sie/er weiß, was auf sie zukommt und sie/er über Ressourcen (Netzwerk, psych. Ressourcen) verfügt, das Studium unbedingt aufnehmen will oder sich kaum Gründe vorstellen kann, die zum Studienabbruch führen.
- ii. 3 Punkte erhält, wer nicht sicher einschätzbar ist, bspw. eine eher introvertierte Person.
- iii. 0 Punkte bekommt, wer nicht den Eindruck macht, dass sie/er den Anforderungen gewachsen ist oder diese realistisch einschätzen kann.

(5) Gesamtbewertung

Teil 1	Teil 2	Teil 3a	Teil 3b
7	7	7	5
5	5	5	3
3	3	3	0
1	1	1	
0	0	0	
max 7	max 7	max 7	max 5
Erreichbare Gesamtpunktzahl: 26			

Aus den erreichten Gesamtpunktzahlen wird eine Rangliste gebildet, aus der dann die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Punktzahlen zugelassen werden, soweit Studienplätze zur Verfügung stehen.

- (6) Die Auswahlkommission besteht aus zwei Hochschullehrerinnen und/oder -Lehrer und zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern, die von der Dekanin oder dem Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät ernannt und vom Fakultätsrat bestätigt werden. Eine der Hochschullehrerinnen und/oder einer der Hochschullehrer wird von der Dekanin oder dem Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät zur/zum Vorsitzenden ernannt und vom Fakultätsrat bestätigt. Sie/er ist für die Vorbereitung und Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortlich.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) An einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. In fachlich verwandten Studiengängen erfolgt die Anerkennung von Amts wegen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit ein individuelles Äquivalenzfeststellungsverfahren keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen feststellt. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

- (5) Leistungspunkte (LP) im Sinne des European Credit Transfer Systems (ECTS), die in einem gleichwertigen Studiengang erworben wurden, werden im Zuge der Anerkennung der Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen auf die Gesamtzahl der zu erwerbenden LP/Credits für die Zulassung zur Bachelorarbeit in entsprechendem Umfang angerechnet.
- (6) Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind schriftlich an den Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät zu richten, der im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und/oder Fachvertretern über die Anträge entscheidet. Im Zweifelsfall entscheidet die Prüfungskommission (§ 14).
- (7) Bei Nachweis der Studienvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1a und b) werden Studierenden die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der Module 13, 14, 15, 16, 17 und 18 im Umfang von insgesamt 75 LP/Credits pauschal (vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.9.2008) für das Durchlaufen und erfolgreiche Absolvieren einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten Pflegeberuf (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege) oder einem eng verwandten Beruf anerkannt (vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.9.2008). Die Module 13, 14, 15, 16, 17 und 18 werden mit „bestanden“ bewertet und fließen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 7 Gliederung, Struktur und Dauer des Aufbaustudiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern und wird berufsbegleitend durchgeführt.
- (2) Das Studium gliedert sich in drei anrechnungsfähige Semester und fünf Studiensemester, einem Praktikum mit Begleitveranstaltung sowie der Anfertigung einer Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis) mit Begleitveranstaltung im achten Semester. Das Nähere ist im jeweils gültigen Modulhandbuch geregelt.
- (3) Ein Lehr- und Prüfungsmodul besteht i.d.R. aus mehreren Lehrveranstaltungen und Kursen. Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Das Nähere regelt das jeweils gültige Modulhandbuch in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung.
- (4) Die Struktur des Studiums ist so angelegt, dass zur Teilnahme an Modulen andere Module zuvor erfolgreich abgeschlossen sein müssen. Der Studienplan nimmt darauf Rücksicht. Das Nähere ist im jeweils gültigen Modulhandbuch geregelt.
- (5) Die Präsenzzeiten für ein Semester werden rechtzeitig unter Vorbehalt i.d.R. ein Jahr vor Semesterbeginn bekannt gegeben. Der Studienplan für ein Semester wird rechtzeitig vor Semesterbeginn bekannt gegeben.
- (6) Der Gesamtumfang des, nach Anrechnung von 75 LP bzw. 3 Semestern (gem. § 6 Abs. 7), verbleibenden 105 LP umfassenden fünfsemestrigen Studiums beträgt 3150 Stunden, inklusive der Anfertigung der Bachelor-Thesis. Das Nähere ist im Modulhandbuch ausgewiesen.

(7) Das Studium umfasst fünf Studienbereiche:

1. Studienbereich: „Berufspraktische Expertise“
2. Studienbereich: „Wissenschaftliche Grundlagen der Pflegeexpertise“
3. Studienbereich: „Pflegeexpertise in Praxis und Anwendung“
4. Studienbereich: „Reflexion und Projekt“
5. Studienbereich: „Bachelor-Thesis“

Der Studienbereich 1 wird gem. § 6 Abs. 7 anerkannt. Die Studienbereiche 2 – 3 werden integriert studiert. Der vierte Studienbereich setzt den weitgehend erfolgreichen Abschluss der Studienbereiche 1 – 3 voraus.

§ 8 Formen der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Aufbaustudiums werden folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten:

- (1) Vorlesung (V): Ein- bis mehrstündige zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffs sowie anwenderbezogene Vermittlung von Fakten und Methoden durch den Lehrenden.
- (2) Seminar (S): Ein- bis mehrstündige Er- und Bearbeitung von Erkenntnissen, Fakten und komplexen Problemstellungen im Wechsel von Plenums- und Gruppenarbeiten mit Diskussionen.
- (3) Übungen (Ü): Ein- bis mehrstündiges, systematisches und exemplarisches Anwenden von Gegenständen und Methoden auf methoden- oder praxisrelevante Fragestellungen in Einzelarbeit oder Kleingruppen.
- (4) Praktikum (P): Ein- bis mehrwöchige Bearbeitung von anwenderbezogenen Aufgabenstellungen in kooperierenden Praxisstellen und Reflexion der Erkenntnisse in Begleitveranstaltungen.
- (5) Projekte (PJ): Ein- bis mehrwöchige, umfassende exemplarische Vertiefung von Kenntnissen und Kompetenzen durch die Bearbeitung von methoden- oder praxisrelevanten Fragestellungen i.d.R. in Einrichtungen außerhalb der Hochschule.
- (6) Kolloquien (K): Kolloquien begleiten die Studierenden in der Erstellung der Qualifikationsarbeit. Sie dienen der Unterstützung und Beratung zu Fragen des Argumentationsgangs, des methodischen Vorgehens sowie zu formalen Aspekten einer Qualifikationsarbeit.
- (7) Exkursionen (E): Ein- bis mehrtägige Vertiefung von Kenntnissen und Kompetenzen durch Anschauungen zu bestimmten praxisrelevanten Fragestellungen in Einrichtungen außerhalb der Hochschule.
- (8) Tutorien (T): Tutorien dienen der Unterstützung der Studierenden in Übergangsphasen, z.B. zu Beginn eines Studiums oder während des Einstiegs in die forschungspraktische Arbeit als Teil einer Qualifikationsarbeit.

§ 9 Qualitätssicherung und -management

- (1) Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Lehre, Studium und Forschung hat die Pflegewissenschaftliche Fakultät einen verbindlichen Qualitätsmanagement-Plan (QM-Plan) aufgebaut, enthalten im QM-Handbuch der PTHV. Zuständig für die Sicherung und Entwicklung der Qualität von Lehre, Studium und Forschung ist die Dekanin oder der Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät. Sie oder er setzen zu ihrer/seiner Unterstützung eine oder einen Qualitätsmanagementbeauftragte/n (QMB).
- (2) Die regelmäßige Evaluation der Qualität von Studium und Lehre ist ein wesentliches Instrument der Qualitätssicherung. Das Verfahren und die eingesetzten Instrumente sind in der Evaluationsordnung der Pflegewissenschaftlichen Fakultät geregelt.

§ 10 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Studiengang und die Durchführung der Prüfungen und ggf. deren Wiederholungen sind Studienbeiträge gemäß der jeweils vereinbarten Studienverträge sowie Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung der PTHV gGmbH zu entrichten.
- (2) Bei Rücktritt werden Verwaltungsgebühren gem. Gebührenordnung der PTHV gGmbH einbehalten.

§ 11 Regelstudienzeit und Workload

- (1) Der Bachelorstudiengang „Pflegeexpertise“ – Aufbaustudiengang für Pflegefachpersonal ist berufsbegleitend angelegt. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit acht Semester. Der Workload des Studiengangs umfasst 180 ECTS.
- (2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 - a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 - b) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 - c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren; in diesem Fall sind mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind. Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange Studierender mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

- (3) Studierende, die Gründe gemäß Absatz 2 geltend machen können, dürfen durch die Festsetzung von Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie durch die Festsetzung von Terminen zur Durchführung und Wiederholung von Prüfungen nicht benachteiligt werden.

§ 12 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 17 abgeschlossen.
- (2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Bachelorarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 17 nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu 25% der Veranstaltungsstunden im Semester versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Soweit eine Anwesenheitskontrolle erfolgt, kann in begründeten Einzelfällen von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 - 3 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist unmittelbar nach Bekanntgabe der Anwesenheitskontrolle an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
- (4) Sofern es in der Modulbeschreibung vorgesehen ist, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Leistungspunkten weitere studienbegleitende Leistungen gefordert werden. Eine studienbegleitende Leistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.
- (5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche die Voraussetzungen für die

Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Leistungspunkten gemäß Absatz 3 und 4 nicht erfüllen.

- (6) Würde, soweit erforderlich, die Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erfüllt, kann die Veranstaltung zweimal wiederholt werden.
- (7) Nichtbestandene Studienleistungen sollen möglichst zügig, in der Regel im nächsten Semester, wiederholt werden.
- (8) Die besonderen Anforderungen für prüfungsrelevante studienbegleitende Leistungen sind in § 25 Abs. 2 geregelt.

§ 13 Ziel der Bachelorprüfung und akademischer Grad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiengangs „Pflegeexpertise“. Die Prüfung dient dem Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat berufspraktische Expertise unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten und methodisch geleitet reflektieren kann, gründliche Fachkenntnisse besitzt und in der Lage ist, pflegerelevante Problemstellungen vor dem Hintergrund des jeweils aktuellen Standes der pflegewissenschaftlichen sowie der bezugswissenschaftlichen Erkenntnisse sachgerecht darzulegen und berufspraktische Entscheidungsfindungen und Problemlösungen unter begründeter Abwägung der Perspektiven und Präferenzen von beteiligten relevanten Akteurinnen oder Akteuren, Institutionen und Instanzen einzelfallorientiert vorzubereiten.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ verliehen. Auf Antrag der oder des Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung beigefügt werden.

§ 14 Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird in der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der PTHV eine Prüfungskommission gebildet. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mitglieder der Prüfungskommission sind die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder. Die oder der Vorsitzende und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus dem Kreis der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Das studentische Mitglied der Prüfungskommission wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit; an der Beratung und Be-

schlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betrifft, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

- (5) Die Prüfungskommission achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sowie die damit verbundene Sicherstellung der Regelstudienzeit. Sie ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat die Prüfungskommission dem Fakultätsrat und der Hochschulrektorin oder dem Hochschulrektor über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Sie gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der weiteren Grundlagen des Studiums. Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen ist das studentische Mitglied, das sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen hat.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungskommission, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen der Prüfungskommission oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 15 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsmodul gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Prüferinnen und/oder Prüfer für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Modulprüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang bzw. Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

§ 16 Anzahl, Gegenstand und Art der Modulprüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in Modulprüfungen und die Anfertigung einer Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen werden i.d.R. bis zum Ende des siebten Semesters absolviert. Die Bachelorarbeit wird in der Regel im achten Semester angefertigt.
- (3) Die Modulprüfungen werden gemäß der Festlegungen in § 17 in Verbindung mit dem Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Pflegeexpertise“ organisiert und durchgeführt.
- (4) Gegenstand und Art der Modulprüfungen sind die im Folgenden aufgeführt:

Nr.	Modul	Art der Prüfung	LP
1	Wissenschaftliches Arbeiten	Klausur gem. § 20	10
2	Verfahren und Modelle der Pflege	Portfolio gem. § 23	10
3	Theoretische Grundlagen pflegerischen Handelns	Hausarbeit gem. § 21	10
4	Anthropologie und Ethik I	Mündl. Prüfung gem. § 19	9
5	Anleitung, Beratung und Prozesssteuerung	Mündl. Prüfung gem. § 19	9
6	Politische, rechtliche u. institutionelle Rahmenbedingungen des Gesundheits- und Sozialwesens	Mündl. Prüfung gem. § 19	8
7	Praktikum/Mobilitätsfenster	Projektarbeit gem. § 21	5
8	Konzepte und Ansätze pflegerischer Versorgung	Hausarbeit gem. § 21	12
9	Werkstatt professionelle Expertise	Portfolio gem. § 23,	15
10	Bachelor-Kolloquium	keine Prüfung	4
11	Bachelor-Thesis	Bachelorarbeit gem. § 29	10
12	Supervision	keine Prüfung	3
13	Pflege von Menschen in besonderen Krankheits- und Lebenslagen	Mündl. Prüfung gem. § 19	14*
14	Grundlagen der Anleitung und Beratung	Mündl. Prüfung gem. § 19	11*
15	Pflegeprozess	Mündl. Prüfung gem. § 19	13*
16	Gesundheitsfördernde Pflege	Mündl. Prüfung gem. § 19	12*
17	Rechtliche Grundlagen in der Pflege	Mündl. Prüfung gem. § 19	10*
18	Pflegephänomene	Mündl. Prüfung gem. § 19	15*
			180

* Die Module 13- 18 werden aufgrund der Berufsausbildung pauschal anerkannt

§ 17 Organisation der Modulprüfungen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus Modulprüfungen, die studienbegleitende Leistungen beinhalten können. Jedes Modul wird in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen können auch modulübergreifend stattfinden. Studienbegleitende Leistungen sind Bestandteil von Modulprüfungen. Das Erfordernis einer studienbegleitenden Leistung ist eigens zu begründen.

- (2) Benotete studienbegleitende Leistungen fließen stets mit dem Gewicht eines Drittels in die Benotung der Modulprüfung ein.
- (3) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 15 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.
- (4) Die Prüfungszeiträume eines Semesters werden spätestens zu Semesterbeginn auf Beschluss der Prüfungskommission bekannt gegeben. Für jede Modulprüfung ist mindestens ein Prüfungstermin innerhalb eines Semesters anzusetzen. Der Prüfungstermin kann auch nach dem Ende oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden. Modulprüfungen und ggf. studienbegleitende Leistungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Form zu den entsprechend festgelegten Terminen der Prüfungszeiträume statt.
- (5) Die Studierenden sind spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit in der jeweiligen Lehrveranstaltung über die für sie geltenden und möglichen Prüfungsformen, die Umfänge und Anforderungen in Kenntnis zu setzen. Der Zeitpunkt der Modulprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Die besonderen Belastungen von Studierenden mit Kindern sowie von Studierenden, die ihren Ehegattinnen oder Ehegatten oder eine oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig gem. SGB XI ist, sollen bei der Durchführung von Prüfungen angemessene Berücksichtigung finden. Dies kann durch Festlegung familienfreundlicher Prüfungszeiträume, veränderter Prüfungstermine oder verlängerte Prüfungsvorbereitungszeiten erfolgen. Die Einzelheiten legt die Prüfungskommission fest.
- (7) Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.
- (8) Modulprüfungen finden i. d. Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Studienbegleitende Leistungen können innerhalb von Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (9) Im Falle des Rücktritts, des Versäumnisses, des Täuschungsversuchs oder der Ordnungswidrigkeit gelten die Bestimmungen der §§ 26 und 27.
- (10) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich zu Beginn einer Modulprüfung auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (11) Das Prüfungsergebnis wird der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.
- (12) Die Kandidaten werden über die Prüfungsergebnisse in geeigneter Form in der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise informiert, sofern es sich nicht um Prüfungen handelt, in denen die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis direkt von der Prüferin oder vom Prüfer erfährt.

- (13) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

§ 18 Ziel, Umfang und Formen der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können erbracht werden als:
Mündliche Prüfung und Kolloquien (§ 19)
Klausurarbeit (§ 20)
Hausarbeit und Projektarbeit (§ 21)
Referat und sonstige Präsentation (§ 22)
Portfolio (§ 23)
- (2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert angelegt. In den Modulprüfungen und den studienbegleitenden Leistungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat Inhalt und Methoden der thematischen Schwerpunkte der Modulveranstaltungen in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht, fachbezogene und übergreifende Zusammenhänge erfasst und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, auf die Wissenschaft und die Berufspraxis bezogen, selbständig anwenden kann.
- (3) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Kurse und Lehrveranstaltungen und des Moduls zu orientieren, die im Modulhandbuch für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (4) In fachlich geeigneten Fällen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Analyse praxisnaher Probleme und deren sachgerechter Lösung, kann die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern festlegen, dass maximal zwei Module zu übergreifenden Prüfungsgebieten zusammengefasst werden können (integrierte Modulprüfung), in denen die Fähigkeiten und Kenntnisse der Kandidatin oder des Kandidaten exemplarisch geprüft werden können. Die Prüfungsdauer nach den §§ 19 und 20 kann verlängert werden, jedoch nicht auf mehr als drei Zeitstunden Klausurarbeit oder eine Zeitstunde mündliche Prüfung. Die Fähigkeit zur Integration der Gegenstände ist bei der Benotung zu berücksichtigen. Die Wiederholbarkeit ist nach § 25 für jedes Prüfungsfach gesondert bestimmt; abweichend hiervon kann auf Antrag des Kandidaten auch die Wiederholungsprüfung als integrierte Prüfung durchgeführt werden.

§ 19 Mündliche Prüfungen und Kolloquien

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gem. § 15

oder vor mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern (integrierte Prüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Gesamtnote hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten oder der Prüferinnen und/oder Prüfer kann die Gleichstellungsbeauftragte der PTHV bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Die mündlichen Prüfungen betragen je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten, unbenommen, ob es sich um Einzel- oder Gruppenprüfungen handelt. Bei Gruppenprüfungen darf die Gesamtprüfungszeit 90 Minuten nicht überschreiten. Letzteres gilt auch für integrierte Prüfungen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung gemäß Benotung nach § 24 ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) In einem Kolloquium weist der die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er ein zuvor exemplarisch vertieftes Themengebiet aus dem Kanon des vermittelten Lehrstoffes wissenschaftlich fundiert darstellen und reflektieren kann und dessen Bedeutung in einen größeren Gesamtzusammenhang des einzelfallorientierten pflegerischen Handelns ermessen kann. Die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend für Kolloquien.
- (8) Mündliche Prüfungen und Kolloquien können ausschließlich als Modulprüfungen durchgeführt werden.

§ 20 Klausurarbeiten

- (1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet mit geläufigen Methoden der zu Grunde liegenden Fachrichtungen erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 120 Minuten nicht überschreiten; bei integrierten Prüfungen gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 4.
- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer schriftlichen Prüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, können die Prüfungsaufgaben auch von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und/oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an den Prüfungsaufgaben vorher gemeinsam fest.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern zu bewerten. Sofern die Prüfungskommission aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt,

sind die Gründe aktenkundig zu machen. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Die Prüfungskommission kann wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass bei mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern jede Prüferin oder jeder Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (5) Die Beurteilung der schriftlichen Prüfung wird spätestens nach sechs Wochen bekannt gegeben.
- (6) Vor einer endgültigen Festsetzung der Note „nicht bestanden“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs kann die Kandidatin oder der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und/oder Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen nach § 19 entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht bestanden“ (5,0) als Ergebnis der Modul- oder Fachprüfung festgesetzt werden.
- (7) Klausurarbeiten können als Modulprüfungen durchgeführt werden.

§ 21 Hausarbeit und Projektarbeit

- (1) Mit der Erstellung einer Hausarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, eine Frage- oder Aufgabenstellung im Zusammenhang der Lehrveranstaltungen eines Moduls in einer vorgegebenen Zeit mit den Methoden der zugrunde liegenden Fachgebiete selbständig zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Hausarbeit auf Verlangen zu erläutern.
- (2) Der Umfang einer Hausarbeit beträgt in der Regel 10 bis 20 Seiten.
- (3) Die Hausarbeit kann als Einzel- oder Gruppenleistung erfolgen. Im Falle der Gruppenleistung ist der Anteil jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten nachvollziehbar zu benennen, der Umfang der Arbeit vergrößert sich entsprechend der Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten.
- (4) Der Bearbeitungszeitraum einer Hausarbeit oder Projektarbeit soll einen Monat nicht unterschreiten und drei Monate nicht überschreiten. Der Abgabetermin ist zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber mit der Vergabe der Frage- oder Aufgabenstellung an die Kandidaten von der Prüferin oder vom Prüfer festzulegen und aktenkundig zu machen.
- (5) Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bewertung der Arbeit wird i.d.R. von der Leiterin oder von dem Leiter der Lehrveranstaltung oder von der oder dem Modulverantwortlichen als Prüferin oder Prüfer vorgenommen. Das Ergebnis der Bewertung ist spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit bekannt zu geben, Bewertungsgründe sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen und aktenkundig zu machen.

- (7) Hausarbeiten können als studienbegleitende Leistungen erbracht werden, der Umfang beträgt dann in der Regel 8-12 Seiten, bei Gruppenarbeiten entsprechend.

§ 22 Referate und sonstige Präsentationen

- (1) Mit der Erstellung und Darbietung eines Referates oder einer sonstigen Präsentation soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, eine Frage- oder Aufgabenstellung im Zusammenhang eines Moduls in einer vorgegebenen Zeit mit den Methoden der zugrunde liegenden Fachgebiete selbständig zu bearbeiten und einer Gruppe von Studierenden oder anderen sachkundigen Personen im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Moduls vorzustellen. Bestandteile von Referaten und sonstigen Präsentationen sind die Darlegung der Grundlagen und spezifischen Anteile des Themas sowie die anschließende Diskussion mit dem Plenum.
- (2) Die Modulprüfung über Referat oder sonstige Präsentation umfasst die schriftliche Ausarbeitung der Problemstellung in einem Umfang von in der Regel 8-12 Seiten.
- (3) Das Referat und die sonstige Präsentation können als Einzel- oder Gruppenleistung erfolgen. Im Falle der Gruppenleistung ist der Anteil jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten nachvollziehbar zu verdeutlichen, der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung vergrößert sich entsprechend.
- (4) Der Bearbeitungszeitraum eines Referates oder einer sonstigen Präsentation soll einen Monat nicht unterschreiten und drei Monate nicht überschreiten. Der Referats- oder Präsentationstermin ist zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber mit der Vergabe der Frage- oder Aufgabenstellung an die Kandidatinnen und/oder Kandidaten von der Prüferin oder von dem Prüfer festzulegen und aktenkundig zu machen. Der zeitliche Umfang des Referates bzw. der Präsentation je Kandidatin oder je Kandidat soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Die Bewertung des Referates oder der Präsentation wird i.d.R. von der Leiterin oder von dem Leiter der Lehrveranstaltung oder von der oder dem Modulverantwortlichen als Prüferin oder Prüfer vorgenommen. Zeitnah nach dem Ende der Lehrveranstaltung, in dem das Referat gehalten bzw. die Präsentation erfolgt ist, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Benotung und Begründung durch die Prüferin oder den Prüfer mitgeteilt und der Vorgang aktenkundig gemacht. Vor der Mitteilung hat die Prüferin oder der Prüfer das Recht, sich zur Festlegung und Niederschrift der Benotung und deren Begründung für einen angemessenen Zeitraum zurückzuziehen.
- (6) Referate und Präsentationen können als studienbegleitende Leistungen erbracht werden, eine schriftliche Ausarbeitung erfolgt in diesem Falle in der Regel nicht.

§ 23 Portfolio

- (1) Mit der Erstellung eines Portfolio weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass er in der Lage ist, eine eingegrenzte Themenstellung integriert unter fachinhaltlichen Aspekten (Fachkompetenz), methodischen Aspekten (Methodenkompetenz) und selbst-reflexiven Aspekten (Personalkompetenz) schriftlich zu verhandeln. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Ausarbeitungen auf Verlangen zu erläutern.

- (2) Die Erstellung eines Portfolios erfolgt immer als Einzelleistung.
- (3) Der Umfang eines Portfolios beträgt in der Regel 15 bis 20 Seiten.
- (4) Der Bearbeitungszeitraum zur Erstellung eines Portfolios soll einen Monat nicht unterschreiten und drei Monate nicht überschreiten. Ein Portfolio soll parallel zum Modulverlauf bearbeitet werden. Der Abgabetermin ist zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber mit der Vergabe der Frage- oder Aufgabenstellung an die Kandidaten von der Prüferin oder vom Prüfer festzulegen und aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bewertung der Arbeit wird i.d.R. von der Leiterin oder von dem Leiter der Lehrveranstaltung oder von der oder dem Modulverantwortlichen als Prüferin oder Prüfer vorgenommen. Das Ergebnis der Bewertung ist spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit bekannt zu geben, Bewertungsgründe sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen und aktenkundig zu machen.
- (6) Portfolios können nur als Modulprüfungen durchgeführt werden.

§ 24 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Bedeutung
1,0–1,5	hervorragend	Eine hervorragende Leistung
1,6–2,0	sehr gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,1–3,0	gut	Eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,1–3,5	befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6–4,0	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht bestanden	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Sind mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Die Projektarbeit, die im Modul M7 (Praktikum/Mobilitätsfenster) (gem. § 16, Ziff. 4) erbracht werden muss, wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit ein.
- (6) Die Module Supervision und Bachelor-Kolloquium werden ohne Prüfung abgeschlossen und fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit ein.

§ 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann ganz oder in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist, zweimal wiederholt werden. Für Klausurarbeiten gelten die Regelungen der Ergänzungsprüfung nach § 20 Absatz 6. Die Fristen für die erste und zweite Wiederholung sollen jeweils sechs Monate nicht überschreiten; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden; für die erste und zweite Wiederholung jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate.
- (2) Nicht bestandene studienbegleitende Leistungen können unbegrenzt wiederholt werden.
- (3) Die Bachelorarbeit kann nur einmal unter einer anderen Themenstellung wiederholt werden.
- (4) Ist eine Modulprüfung ganz oder in Teilen nicht bestanden, so wird die Kandidatin oder der Kandidat zu einem verpflichtenden Beratungsgespräch zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt. Das Beratungsgespräch ist eine zwingende Voraussetzung für die Wiederholung der Prüfungsleistung.
- (5) Eine bestandene Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 26 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin mitteilt. Das Datum des Poststempels ist maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.
- (2) Treten Kandidatinnen oder Kandidaten von ihrer Modulprüfung nach der in Absatz 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission erkennt die dafür geltend gemachten Gründe an. Dasselbe gilt, wenn die Bachelorarbeit oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass er wegen Krankheit, Behinderung oder anderer schwerwiegender Gründe nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise zum vorgesehenen Zeitpunkt oder in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag zu gestat-

ten, eine gleichwertige Prüfungsleistung zu einem anderen Zeitpunkt oder in einer anderen Form zu erbringen. Gleiches gilt für Kandidatinnen, die aufgrund einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise abzulegen oder deren gesetzlich definierte Mutterschutzfrist mit mindestens vier Wochen in die der Prüfung vorhergehende Vorlesungszeit fällt. Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes insbesondere in den §§ 3, 4, 6 und 8 sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind in diesem Zusammenhang entsprechend zu berücksichtigen.

- (4) Bei lang andauernder oder wiederholter Krankheit oder Behinderung als Grund für das Versäumen von Prüfungsterminen kann die Prüfungskommission ein Attest einer von der Hochschule benannten Ärztin oder eines Arztes verlangen.
- (5) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Kandidatinnen oder Kandidaten, die gegen Regelungen der Prüfungsordnung verstoßen, können von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Kandidatinnen oder Kandidaten können innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen von der Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0). Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung von der Prüfungskommission überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

§ 28 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer aus den erfolgreich absolvierten Modulen nach § 16 insgesamt mindestens 140 LP erreicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die gemäß Studienordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch aufgeführten und erbrachten Leistungs- und Prüfungsbestandteile in einem Umfang von mindestens 140 LP.
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in diesem oder einem gleichwertigen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission und im Zweifelsfall die Prüfungskommission. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig oder
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Kandidatin oder der Kandidat eine der in § 16 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch in einem gleichwertigen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 29 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist pflegerelevante einzelfallorientierte Problemstellungen unter wissenschaftlichen und fachpraktischen Gesichtspunkten und methodisch geleitet zu reflektieren, vor dem Hintergrund des jeweils aktuellen Standes der pflegewissenschaftlichen sowie der bezugswissenschaftlichen Erkenntnisse sachgerecht darzulegen und berufspraktische Entscheidungsfindungen und Problemlösungen unter begründeter Abwägung der Perspektiven und Präferenzen von beteiligten relevanten Akteurinnen und/oder Akteuren, Institutionen und Instanzen vorzubereiten.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat für den Themenbereich der Bachelorarbeit ein Vorschlagsrecht. Das Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. Eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter, die oder der eine selbständige Lehrtätigkeit im jeweiligen Studiengang ausübt, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt werden, wenn sie oder er zur gewählten Problemstel-

lung der Bachelorarbeit über besondere Expertise verfügt. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für eine Bachelorarbeit zugewiesen bekommt.

- (3) Die Ausgabe der Aufgabenstellung zur Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission das von der Betreuerin oder von dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur spätesten Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (5) Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich zu vereinbaren. Die Bearbeitungszeit bleibt davon unberührt. Im Fall der Wiederholung gemäß § 25 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in dreifacher gebundener Druckanfertigung und einfacher EDV-Fassung (z.B. auf CD-ROM gespeichert) abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (7) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Darüber hat die Kandidatin oder der Kandidat einen Nachweis zu führen.
- (8) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (9) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig nach entsprechender Bekanntgabe und auf Antrag hin ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (10) Im Fall einer langwierigen oder ständigen Krankheit oder Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 26 entsprechende Anwendung.

§ 30 Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen und/oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Prüferinnen und/oder die Prüfer werden von der Prüfungskommission benannt; in den Fällen einer oder eines Lehrbeauftragten als erste Prüferin oder erster Prüfer muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer der PTHV sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen und/oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 und mehr, wird von der Prüfungskommission eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Bewertung wird der oder dem Studierenden spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der Bachelorarbeit mitgeteilt.
- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird gem. § 24 der Prüfungsordnung geregelt. Für die erfolgreich bestandene Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

§ 31 Ergebnisse der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle für den Studiengang „Pflegeexpertise“ gemäß dieser Prüfungsordnung sowie der Studienordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch vorgeschriebenen Modulprüfungen und studienbegleitende Leistungen sowie die Bachelorarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsleistungen gem. dieser Prüfungsordnung sowie der Studienordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als „nicht bestanden“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat

§ 32 Zeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen gemäß § 16 der Prüfungsordnung in Verbindung mit der Studienordnung und dem Modulhandbuch, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote

der Bachelorprüfung. Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Fachstudiendauer ins Zeugnis aufgenommen werden. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.

- (2) Das Zeugnis ist von der Rektorin oder von dem Rektor der Hochschule und der Dekanin oder dem Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science (B.Sc.)“ beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin oder von dem Rektor der Hochschule und der Dekanin oder dem Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Über die erbrachten studienbegleitenden Leistungen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung eine Bescheinigung erstellt und ausgehändigt werden. Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Die Bescheinigung listet die jeweilige Prüfungsform, das Thema sowie ggf. die Bewertung der studienbegleitenden Leistungen auf und wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben.
- (5) Zusätzlich erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Anlage zum Zeugnis in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt, das von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelte „Diploma Supplement“, das insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, der Studiengang, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem enthält. Das „Diploma Supplement“ wird von der Dekanin oder dem Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.
- (6) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 33 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der bezogen auf die erreichbaren Leistungspunkte gewichteten Einzelnoten der Modulprüfungen gemäß § 16 Abs. 2 und 3 sowie der besonderen Gewichtung der Bachelorarbeit gebildet. Die Bachelorarbeit bestimmt 20% der Gesamtnote/ Bachelornote. Die gewichtete Modulgesamtnote aus den Modulnoten der Module gemäß § 16 Abs. 2 und 3 stellt 80% der Bachelornote dar. Zur Berechnung der Gesamtnote/Bachelornote wird die gewichtete Modulgesamtnote aus den Modulnoten der Module gemäß § 16 Abs. 2 und 3 mit dem Faktor 4 multipliziert. Das Ergebnis wird mit der Note der Bachelorarbeit addiert und die Summe durch die Zahl 5 dividiert.

§ 34 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Kandidatin oder ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission über die Folgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und/oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegen der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsorgan der PTHV in Kraft.

Vallendar, 24. Juni 2019

Vallendar, 25. Juni 2019

JProf. Dr. Erika Sirsch
Dekanin (kommissarisch)

Prof. Dr. Dr. Holger Zaborowski
Rektor

Herausgeber:
Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar
Pallottistraße 3
56179 Vallendar

Das Mitteilungsblatt liegt in der Bibliothek der PTHV zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet: www.kidoks.de